

*Quinta*

# Ratgeber für die Knappschaftsversicherung

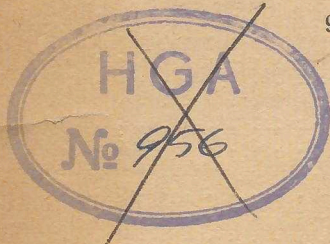
Gemeinverständlich dargestellt

von

**Friedrich Kleis,**  
Bürgermeister in Alfersleben

Dritte Auflage

9. bis 11. Tausend



1930

Friedrich A. Wordel / Verlag  
Leipzig C 1, Königstraße 26B

125646(6) **Inhaltsverzeichnis.**

	Seite
<b>I. Entstehung und Grundlagen der knappschaftlichen Versicherung.</b>	
a) Aus der Geschichte des Knappschaftswesens	4
b) Die rechtlichen Grundlagen der knappschaftlichen Versicherung	6
<b>II. Der Umfang der Versicherung.</b>	
a) Die Versicherungspflicht	7
b) Die freiwillige Versicherung	8
<b>III. Träger der Versicherung.</b>	
a) Die Reichsknappschaft	9
b) Die Bezirksknappschaften	9
<b>IV. Krankenversicherung.</b>	
a) Der Kreis der Versicherten	9
b) Die äußere Organisation der Krankenkassen	10
c) Die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung (Krankengeld, Hausgeld, Familienhilfe).	11
<b>V. Pensionsversicherung.</b>	
1. Allgemeines	13
2. Pensionsversicherung der Arbeiter.	
a) Die Versicherungspflicht	14
b) Die Lohnklassen	15
c) Die Pflichtleistungen	15
d) Die Invalidenpension	15
e) Die Witwenpension	18
f) Das Waisengeld	18
g) Kürzung der Hinterbliebenenbezüge	19
h) Die Bestattungsbeihilfe.	19
i) Krankenpflege für Knappschaftsinvaliden	19
k) Freiwillige Leistungen	29
l) Heilverfahren	20
3. Pensionsversicherung der Angestellten.	
a) Der Kreis der Versicherten	20
b) Gehalts- und Beitragsklassen	21
c) Gegenstand der Versicherung	21
d) Ruhegeld	22
e) Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe	23
f) Krankenpflege für Ruhegeldempfänger	23
g) Mindestleistungen	24
h) Träger der Angestelltenpensionsversicherung	24
i) Gegenseitige Anrechnung von Beiträgen	24
4. Gemeinsame Einrichtungen.	
a) Die Wartezeiten.	25
b) Aufrechterhaltung der Ansprüche Ausgeschiedener	25
c) Beginn der Pensionen	27
d) Die Behandlung Verschollener	27
e) Die Abfindung von Witwen, die wieder heiraten	27
f) Nachzahlung und Vererbung von Ansprüchen	28
g) Entziehung von Renten	28
h) Das Ruhen der Bezüge	29



	Seite
i) Wiederholung abgelehnter Anträge . . . . .	29
k) Zusammentreffen mehrerer Renten . . . . .	29
l) Allgemeine Gesundheitsfürsorge . . . . .	29
<b>VI. Invalidenversicherung.</b>	
a) Der Kreis der Versicherten . . . . .	30
b) Die Leistungen . . . . .	30
<b>VII. Beziehungen zu anderen Verpflichteten.</b>	
a) Beziehungen der Versicherungsträger zueinander . . . . .	30
b) Beziehungen zu Fürsorgeverbänden usw. . . . .	31
c) Das Verhältnis mehrerer Rentenansprüche zueinander . . . . .	31
<b>VIII. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.</b>	
a) Allgemeines . . . . .	33
b) Beiträge zur Krankenversicherung . . . . .	34
c) Beiträge zur Pensionsversicherung . . . . .	34
d) Beiträge zur Invalidenversicherung . . . . .	36
e) Beispiel einer Beitragsberechnung . . . . .	36
f) Kassen- und Vermögensverwaltung . . . . .	37
g) Überwachung der Beitragsentrichtung . . . . .	37
<b>IX. Verwaltungseinrichtungen (Verfassung).</b>	
a) Die Reichsknappschaft . . . . .	38
b) Bezirksknappschaften . . . . .	40
c) Besondere Krankenkassen . . . . .	42
d) Wirtschaftliche Vereinigungen . . . . .	42
e) Rechtsverhältnisse der Angestellten . . . . .	42
<b>X. Aufsicht über die Versicherungsträger . . . . .</b>	43
<b>XI. Feststellung der Unterstützungen . . . . .</b>	43
<b>XII. Verhältnis zu Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern . . . . .</b>	45
<b>XIII. Auszahlung der Leistungen . . . . .</b>	45
<b>XIV. Sonstige Vorschriften . . . . .</b>	45
<b>XV. Übergangsvorschriften . . . . .</b>	47
<b>XVI. Organisatorisches aus der Knappschaftsversicherung . . . . .</b>	48

### Abkürzungen:

- RkSch. = Reichsknappschaft.  
 BkSch. = Bezirksknappschaft.  
 BesKff. = Besondere Krankenkasse.  
 RVa. = Reichsversicherungsamt.  
 RKG. = Reichsknappschaftsgesetz.  
 RVd. = Reichsversicherungsordnung.  
 Va. = Versicherungsamt.  
 RRVa. = Reichsknappschaftsversicherungsamt.  
 AVG. = Angestelltenversicherungsgesetz.

# I. Entstehung und Grundlagen der Knappschaftlichen Versicherung.

## a) Aus der Geschichte des Knappschaftskassenwesens.

### Seit wann besteht die Versicherung der Knappen?

Das Knappschaftswesen ist der älteste Zweig der sozialen Versicherung, wenn nicht der Versicherung überhaupt. Die Gesundheits- und Lebensgefahren des Berufes zwangen die Bergarbeiter schon vor langen Zeiten, sich selbst zusammenzuschließen zu Vereinigungen, die ihren Teilnehmern Hilfe und Unterstützung bei Krankheiten und Betriebsunfällen gewährten. In Reichenstein in Schlesien bestand bereits von Anbeginn des Bergbaues an, was um das Jahr 1450 gewesen sein mag, für die „Unterhaltung von armen, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern“ eine Knappschaftskasse, in die jede Grube und Hütte von jedem Gulden, den sie an Lohn zahlte, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Eine Bergordnung aus Kuttenberg vom Jahre 1585 sagt bereits, von alters her seien hier „unterschiedliche Knappschaften der Bergleute“ gewesen. Die erste Form der Versicherung waren wohl die „Büchsenkassen“, die ihren Namen von der Büchse hatten, in welche die Knappen am Lohn- tage ihren Beitrag hineinwarfen. Die Kassen wurden ursprünglich ausschließlich von „Ältesten“ verwaltet, die von den Arbeitern gewählt wurden. Als um 16. und 17. Jahrhundert die Landes- und Regalherren „ordnend“ in das Bergwerks- und Hüttenwesen eingriffen, wurde auch das Knappschaftskassenwesen, das bis dahin eine rein private Einrichtung war, als eine „öffentliche Rechtsangelegenheit“ geregelt. Die Bergbehörden erhielten ein Aufsichtsrecht über die Kassen, und der Einfluß der Unternehmer auf die Kassenverwaltung stieg. Aus diesen „Bergordnungen“ entstanden die einzelstaatlichen Berggesetze. Die schon vor dem Jahre 1800 entstandene Bayerische Bergordnung sprach „den armen, schadhafsten und alten Bergleuten“ Knappschaftsunterstützung zu. In Preußen begannen im Jahre 1826 die Bemühungen, aus den zwölf Provinzialbergordnungen ein einheitliches Bergrecht zu schaffen.

### Wann wurde der Versicherungszwang eingeführt?

Durch das erste preussische Berggesetz vom 10. April 1854 wurde die Bildung der Knappschaftsvereine für alle Bergwerke, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsanstalten angeordnet und der Beitritt

der Arbeiter obligatorisch gemacht. Die Leistungen der Kassen wurden bestimmt festgelegt. Die Verwaltung wurde den Vorständen übertragen, die je zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Bergwerksbesitzer und der Knappen bestanden. In Sachsen wurde das Knappschaftswesen durch das Berggesetz vom 16. Juni 1868, in Bayern durch Gesetz vom 20. März 1869 usw. ähnlich geregelt. Alle diese Gesetze sind in der Folgezeit oft (in Preußen besonders 1906) geändert worden.

### **Wie entstand die reichsrechtliche Regelung?**

Die Bergarbeiter forderten schon seit längerer Zeit Vereinheitlichung des Knappschaftswesens. Am 14. März 1919 reichten die vier großen Bergarbeiterverbände an die Reichsregierung in Weimar eine Eingabe ein, welche Zusammenlegung der 110 Einzelknappschaftsvereine zu einem Reichsknappschaftsverein, Vereinheitlichung der Leistungen usw. verlangte. Der Allgemeine Deutsche Knappschaftsverband (Vereinigung der Knappschaftsvereine) stellte den Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes auf, der im Jahre 1921 dem Reichsarbeitsminister zugeleitet wurde. Nachdem der Entwurf umgearbeitet dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt war, wurde er von letzterem am 12. Juni 1923 verabschiedet und am 23. Juni 1923 als Gesetz veröffentlicht. Es trat am 1. Januar 1924 in Kraft. Seine hauptsächlichste Auswirkung war die Errichtung des Reichsknappschaftsvereins. Es stellte sich heraus, daß das Gesetz Mängel hatte. Namentlich von den Unternehmern wurde daher eine Änderung des Gesetzes betrieben. Nach längeren schwierigen Beratungen im Reichstag kam das „Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes, vom 25. Juni 1926“, zustande. Das ganze Gesetz wurde dann neu zusammengestellt und in der „neuen Fassung vom 1. Juli 1926“ im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 45 vom 13. Juli 1926 veröffentlicht.

### **Welche wesentlichen Neuerungen brachte das neue Gesetz?**

Die Familienkrankenhilfe wurde als eine Pflichtleistung der knappschaftlichen Krankenversicherung eingeführt. Das Altersruhegeld wird zwar wie bisher bei Vollendung des 50. Lebensjahres nach 25 Dienstjahren (davon 15 mit wesentlich bergmännischer Tätigkeit) gewährt. Die Rente beträgt jedoch nur 75 v. H., wenn der Rentenempfänger noch regelmäßige Lohnarbeit (auch außerhalb des Bergbaues) leistet. Bisher bestanden in der Pensionsversicherung einheitliche Beiträge für alle Versicherten, gleichviel ob sie in den vollen Genuß der Leistungen kamen oder nicht. Dies ist nunmehr geändert worden. Das neue Gesetz enthält die Vorschrift, daß für Altersruhegeldberechtigte ein Zuschlag zu den Bei-

träge erhoben werden muß. Eine wesentliche Änderung ist in der Pensionsversicherung durch die Einführung von Lohnklassen erfolgt. Bislang galt als Grundlage für Beiträge und Leistungen der Feurdurchschnittslohn, der die Empfänger geringer Löhne stark belastete. Durch die Lohnklassen tritt nunmehr eine Entlastung ein. Auch die Gesamtlast der Knappschaft wird für die Zukunft erleichtert. Die Rente in der Arbeiterpensionskasse besteht aus einem Grundbetrag, aus Steigerungsbeträgen und dem Kindergeld. Es ist gewährleistet, daß die Renten nach 25 Dienstjahren etwa reichlich 40 v. H. des Arbeitsverdienstes der Versicherten betragen. Die bisherige Doppelversicherung der Angestellten im Bergbau kommt in Fortfall. An die Stelle der reichsgesellschaftlichen Angestelltenversicherung tritt eine Angestelltenpensionskasse, für die die gleichen Einrichtungen wie in der Angestelltenversicherung gelten. Auch die Verfassung der Knappschaften ist geändert worden. Bisher waren ihre Organe paritätisch zusammengesetzt, d. h. sie bestanden zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten. Dieser Zusammensetzung entsprachen die Beitragsleistungen. Künftig sind die Organe (Vorstände, Ausschüsse, Versammlungen) mit  $\frac{3}{5}$  aus Vertretern der Versicherten und mit  $\frac{2}{5}$  aus Arbeitgebervertretern besetzt. Damit sind auch die Beitragsanteile in der Kranken- und Pensionsversicherung entsprechend geregelt worden. Eine weitere organisatorische Änderung bedeutet die durchgehende Gliederung des Reichsknappschaftsvereins in eine Arbeiter- und Angestelltenabteilung. Sie bestand bisher für die Pensionsklassen, ist aber nunmehr auch auf die Krankenkassen ausgedehnt worden. An Stelle der Bezeichnungen „Reichsknappschaftsverein“ und „Bezirkknappschaftsverein“ sind die Worte „Reichsknappschaft“ und „Bezirkknappschaft“ getreten.

## b) Die rechtlichen Grundlagen der knappschaftlichen Versicherung.

### Wo sind diese festgelegt?

Hauptsächlich im Reichsknappschaftsgesetz. Dieses regelt für die in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer allgemein die Krankenversicherung, doch wird diese nach den näheren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt. Die Unfallversicherung wird im RVO. überhaupt nicht geregelt; die Vorschriften hierüber sind in der RVO. zu finden. Für die Unfallversicherung der Bergarbeiter ist auch ein besonderer Träger, die Knappschafts-Berufsgenossenschaft vorhanden, die vollkommen selbständig ist. Die besondere

Pensionsversicherung für Arbeiter und Angestellte ist eine Eigenheit der knappschaftlichen Fürsorge; sie ist allein im RRG. geordnet. Die Invalidenversicherung der Bergarbeiter wird zwar von der RRSch. neben der Arbeiterpensionskasse mit durchgeführt und das RRG. enthält auch einige wenige Bestimmungen hierüber, indessen richtet sich nach der RRD., ob und für welche Arbeitnehmer die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung besteht und welche Leistungen gewährt werden. Mit der Angestelltenversicherung verhält es sich wie folgt: Diese wird von der RRSch. in der Gestalt der Angestelltenpensionskasse mit durchgeführt, doch richtet sich auch hier nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, ob und für welche Angestellte die Versicherung besteht. Auch die Leistungen richten sich im Grunde nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, doch sind sie mehrfach erweitert. Diese Pensionsversicherung der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Angestellten bei der Angestelltenpensionskasse tritt an die Stelle der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung. Es findet hier also eine Doppelversicherung nicht statt.

## II. Der Umfang der Versicherung.

### a) Die Versicherungspflicht.

#### Wer ist versicherungspflichtig?

Arbeitnehmer (männliche und weibliche) in knappschaftlichen Betrieben. „Arbeitnehmer“ sind erstens alle Arbeiter, die untergeordnete Tätigkeiten jedweder Art ausführen, und zweitens <sup>1</sup> Angestellte im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlicher Betriebe beschäftigt sind.

#### Was sind knappschaftliche Betriebe?

Alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe (Kohlen, <sup>2-4</sup> Erze, Salze usw.) bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht vorwiegend unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen Betriebe, es sei denn, daß sie als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen. Die von einem selbständigen Unternehmer für eigene Rechnung mit Arbeiten im räumlichen Bereich eines knappschaftlichen Betriebes beschäftigten Personen (sog. Unternehmerarbeiter im Bergbau) unterliegen nur dann der Ver-

§§

sicherung nach der Reichsnappschafft, wenn auch der Betrieb des sie beschäftigenden Unternehmers als ein knappschaftlicher Betrieb anzusehen ist. Bei Zweifeln entscheidet der Reichsarbeitsminister. Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben nur verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer mit Genehmigung der RRSch. in diese aufgenommen werden. In einem ähnlichen Verfahren, in dem aber die Arbeitnehmer in geheimer Abstimmung zu beschließen haben, können knappschaftlich versicherte Betriebe von geringem Umfang und Betriebe der Industrie der Steine und Erden von der Versicherung nach dem RRG. befreit werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Streitfälle, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister bindend. Findet ein Ausscheiden von Betrieben auf vorerwähntem Wege statt, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung für erworbene Anwartschaften der Versicherten auf Pensionen zu leisten.

### b) Die freiwillige Versicherung.

#### **Können Betriebe der RRSch. freiwillig angehören?**

Einf.-Ges.  
Art. 17

Betriebsanlagen, die auf Grund bisheriger (namentlich landesgesetzlicher) Vorschriften knappschaftlich versichert waren, nach den neueren aber ausscheiden mußten, konnten bei Einführung des RRG. durch gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Versicherung verbleiben. Wenn sie bis Ende September 1926 nicht beantragten auszuscheiden, bleiben sie weiter dabei.

#### **Inwieweit können sich einzelne Personen freiwillig versichern?**

Freiwillige Versicherung, namentlich die *Weiterversicherung* nach Ausscheiden aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, ist in den einzelnen Versicherungsarten zulässig. Das Nähere ist bei letzteren nachstehend angegeben. Freiwillig Versicherte haben die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Versichertenanteil) selbst einzuzahlen. Nicht fristgemäße Beitragsentrichtung hat den Verlust der Anrechte zur Folge. Die freiwillig Versicherten können ihren Wohnort beliebig verlegen, also auch außerhalb des Bezirks der RRSch. oder Krff. verziehen. Bei der Bildung der Verwaltungsorgane der Versicherungsträger können die freiwillig Versicherten mitwählen und gewählt werden wie die versicherungspflichtigen.



### III. Träger der Versicherung.

#### a) Die Reichsknappschaft.

**Welchen Umfang und welche Bedeutung hat sie?**

Sie ist für das ganze Reich der Träger der Krankenversicherung (mit deren Durchführung aber die einzelnen Bezirksknappschaften beauftragt sind), der Pensionsversicherung und der Invalidentversicherung. Sie umfaßt sämtliche knappschaftliche Betriebe und ist rechtsfähig. Sie hat ihren Gerichtsstand in Berlin. Bei Streit zwischen der R.Ksch. und einem Dritten über Angelegenheiten einer Bezirksknappschaft oder einer besonderen Krankenkasse bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitze der B.Ksch. oder der besonderen Krfk. (vgl. IX a).

6—10

**Wo und wie sind die Einrichtungen der R.Ksch. geregelt?**

In einer Satzung. Sie bestimmt Verfassung und Verwaltung, Art und Umfang der Leistungen, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe, Aufbringung der Mittel, Errichtung, Verfassung und Verwaltung der B.Ksch. und Bes.Krfk. usw. In der Hauptversammlung der Reichsknappschaft am 16. April 1929 wurde eine umfangreiche Änderung der Satzung beschlossen.

11

#### b) Die Bezirksknappschaften.

**Welchen Zweck haben sie?**

Sie dienen der praktischen Durchführung der Versicherung und sind Unterabteilungen der R.Ksch. Die B.Ksch. erlassen über ihre Aufgaben und ihre Verwaltung Sondervorschriften (Satzungen). B.Ksch. können sich mit anderen gleichen Vereinen oder gesetzlichen Krfk. für bestimmte Zwecke zusammenschließen. Hiernach haben die B.Ksch. eine gewisse Selbständigkeit und (durch ihre eigenen Organe) eine gewisse Selbstverwaltung. Die erwähnten Sondervorschriften, welche den Rahmen dieser Selbständigkeit umgrenzen, unterliegen der Genehmigung der R.Ksch. Die B.Ksch. besitzen aber, da sie nur Verwaltungsstellen der R.Ksch. sind, keine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. IX b). Der Bezirk jeder B.Ksch. wird in „Sprengel“ eingeteilt. Für jeden Sprengel wird ein „Ältester“ und ein Ersatzmann gewählt. Die Ältesten müssen volljährig, unbescholten usw. sein (über ihre Aufgaben vgl. IX c).

13, 14

### IV. Krankenversicherung.

#### a) Der Kreis der Versicherten.

**Welche Vorschriften sind maßgebend?**

Grundsätzlich die der R.V.D. Die Krankenversicherung der Arbeiter und die der Angestellten wird jedoch in getrennten Klassen

§§

durchgeführt. Es sind „Gemeinsame Sondervorschriften für die Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft“ von den Hauptversammlungen der Reichsknappschaft für Angestelltenangelegenheiten am 15. 12. 1926 und 18. 3. 1927 beschlossen worden.

#### **Worin bestehen Ausnahmen von der RVD.?**

15, 16

Unständige Arbeitnehmer (§ 441 RVD.) werden nicht versichert. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht regelt sich nach der RVD., doch entscheidet im Falle des § 173 RVD. (Befreiung von Invaliden) an Stelle des VV. die VRSch. oder die besondere Krff. Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, die sonst wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nach der RVD. nicht versicherungspflichtig sind. Diese erhalten dann aber kein Krankengeld.

#### **Ist die freiwillige Weiterversicherung zulässig?**

Scheidet ein Mitglied, das in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen reichsgesetzlich versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Lohnstufe bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält. Wer so Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Kassenleistung anzeigen, § 313 RVD. Je nach den späteren Einkommensverhältnissen kann eine Versetzung in eine niedrigere oder höhere Lohnstufe stattfinden.

#### **Wer hat die Meldepflicht?**

15

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen nach den näheren Vorschriften der Satzung anzu-melden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzu-melden. Die Versicherung bei einer Ersatzkasse (§§ 503 ff. RVD.) gilt der Versicherung bei der VRSch. gleich. Die Ersatzkasse hat für die von der Mitgliedschaft bei der VRSch. Befreiten Anspruch auf den knappschaftlichen Beitragsanteil des Arbeitgebers, jedoch nicht über 4 v. H. des Grundlohns hinaus.

### **b) Die äußere Organisation der Krankenkassen.**

#### **Wie soll sich diese den Bedürfnissen anpassen?**

18

Innerhalb der VRSch. können besondere Krff. errichtet werden, wenn die Errichtung für den ganzen Bezirk wegen weiten Entfernungen usw. Schwierigkeiten verursacht. Für die in kleineren und räumlich getrennten Betrieben beschäftigten Knappschaftsmitglieder kann die Krankenversicherung durch die zuständige Ortskrff. durchgeführt werden. Die Errichtung einer besonderen

Krff. darf nur erfolgen, wenn ihre Leistungsfähigkeit sichergestellt ist und die Mehrheit der versicherten Betriebsangehörigen in geheimer Abstimmung zustimmt. Die besondere Krff. muß mindestens dasselbe leisten wie die maßgebende BkSch.

**Werden Arbeiter und Angestellte unterschiedlich behandelt?**

Für diese beiden Gruppen Krankenversicherte ist je eine besondere Abteilung zu bilden. Die Festsetzung, Buchung und Verwaltung der Beiträge hat getrennt zu erfolgen. Hiernach können für die beiden Abteilungen verschiedene Beiträge festgesetzt werden, je nachdem die Ausgaben der Abteilungen dies erfordern. Die Sondervorschriften der BkSch. können mit Zustimmung der Mehrheit in beiden Abteilungen bestimmen, daß die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt wird. 17

**c) Die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung.**

**Worin bestehen diese allgemein?**

In der Fürsorge, welche die RVD. vorschreibt, soweit nachfolgend nichts anderes vermerkt ist. Es wird also gewährt Krankenhilfe 16, 20 (ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengeld, Krankenhauspflege), Familienhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld. Die ärztliche Hilfe ist durch approbierte Ärzte zu leisten. Die Krankenhilfe ist für jeden Krankheitsfall auf die Dauer von mindestens 26 Wochen zu gewähren. Da z. B. die Vorschriften der RVD. auch bei der Gewährung der Heilmittel entsprechend gelten, müssen die Versicherten selbst bei Verordnungen für ihre Person 10 v. H. der Arznei- und Heilmittelposten zuzahlen. „Große“ Heilmittel, wie z. B. künstliche Gebisse, brauchen nicht gewährt zu werden, wohl aber können sie ganz oder zum Teil übernommen werden. Krankenhauspflege kann nur, aber muß nicht gewährt werden.

**Wie werden die baren Leistungen bemessen?**

Nach dem Grundlohn, als welcher der letzte tägliche Arbeitsverdienst gilt. Zu seiner Berechnung wird die Woche in 7, der 21 Monat in 30 Tage geteilt. Es können auch Lohnstufen gebildet werden, in welche die Versicherten auf Grund ihres Arbeitsverdienstes eingruppiert werden. Jede Stufe besitzt dann einen Grund- oder richtiger Durchschnittlohn. Für diese Berechnung des Grundlohns werden Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

**Wie hoch ist das Krankengeld?**

Es beträgt 50 v. H. des Grundlohns für jeden Kalendertag. Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebens-

55  
22

jahr erhält der Versicherte einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von 10 v. H. des Krankengeldes. Der Zuschlag für Kinder bis zum 15. Lebensjahr ist auch dann zu gewähren, wenn der Versicherte das Kind nicht überwiegend unterhält. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Zuschlag gewährt, solange diese Ausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird der Zuschlag gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf  $\frac{3}{4}$  des Grundlohns nicht übersteigen.

**Für welche Kinder wird dieser Zuschlag gezahlt?**

22 Für die ehelichen Kinder, die als ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, die unehelichen Kinder einer Versicherten, die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind, und solange diese von letzterem unterhalten werden.

**Werden die Zuschläge auch zum Hausgeld gezahlt?**

22 Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen zu zahlen. Es beträgt, falls nur ein solcher Angehöriger vorhanden ist, die Hälfte des Krankengeldes und steigt mit jedem weiteren Angehörigen um  $\frac{1}{10}$  des Krankengeldes bis zum Höchstbetrag des Mindestkrankengeldes.

**Welche Familienhilfe wird gewährt?**

23 Versicherten, die der V.Rsch. oder der besonderen Krff. mindestens drei Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für die Ehefrau und die vorstehend erwähnten Kinder, soweit diesen nicht selbst ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankenpflege zusteht, in d e m s e l b e n U m f a n g e gewährt, in dem die Versicherten diese Leistungen beanspruchen. Daneben wird von den Kosten der Arznei die H ä l f t e erstattet. Die Sonderfazungen können bestimmen, daß von den Kosten der Arznei mehr, und zwar bis 70 v. H. erstattet werden. In Ausnahmefällen (§ 182 a Abs. 3 R.V.D.) hat die V.Rsch. oder besondere Krff. von der Erstattung eines Anteils der Arzneikosten durch die Versicherten abzusehen. Für uneheliche Kinder wird diese Familienhilfe nur gewährt, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben.

**In welchen Ausnahmefällen sind die Arzneikosten voll zu tragen?**

1. Bei Erkrankungen infolge eines Unfalles; 2. bei Entbindungen, die ärztliche Hilfe erfordern; 3. bei Nachverordnungen und allen von den Ärzten als „dringend“ bezeichneten Verschreibungen. Als dringend können Verschreibungen von den Ärzten erfolgen: 1. Zur schleunigen Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit; 2. zur Beseitigung von akuten Schmerzzuständen; 3. zur schleunigen Verhütung von Ansteckung oder Übertragung von Krankheiten.

**Welches Sterbegeld ist zu gewähren?**

Es ist nach den Vorschriften des § 202 RVD. zu gewähren. Es hat mindestens das 20fache des Grundlohns zu betragen. Durch Sondervorschrift kann es bis zum 30fachen Betrag gesteigert werden. Der Mindestbetrag ist 50 R.-M.

**Können Mehrleistungen gewährt werden?**

Wenn und soweit sie in den Sondervorschriften der einzelnen Kassen vorgesehen sind. Der RRSch. kann darüber allgemeine 24 Richtlinien aufstellen.

**Kann ausnahmsweise die Krankenhilfe auch von einer Ortskrft. gewährt werden?**

Auf Antrag oder Zustimmung der BRSch. dann, wenn Versicherte in entfernteren Orten wohnen oder Versicherte oder Familienangehörige während vorübergehenden Aufenthalts in 25 solchen Orten erkranken, §§ 219, 220, 222 RVD. Natürlich ist der die Hilfe gewährenden Kasse Ersatz zu leisten. Bei der Kostenerstattung für die Familienhilfe nach § 222 RVD. gelten  $\frac{3}{8}$  des Ortslohns für männliche Versicherte über 21 Jahren am Orte der erstattungsberechtigten Krft. als Ersatz für die Krankenpflege.

## V. Pensionsversicherung.

### 1. Allgemeines.

**Was will diese Versicherung?**

Sie ist eine besondere Eigenheit der sozialen Versicherung der Bergarbeiter. Die Gesundheitsgefahren des Bergbaues und verwandter Unternehmungen verbrauchen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter früher als andere Zweige unserer Gütererzeugung. Schon seit langen Zeiten wurden deshalb, wie bereits oben leitend gezeigt, besondere Fürsorgemaßnahmen für invalide und alte Bergarbeiter eingeführt. Diese Pensionseinrichtungen blieben auch weiter bestehen, als im Jahre 1890 die reichsgesetzliche Invalidenversicherung eingeführt wurde, und zwar weil diese in manchen Punkten ungünstiger war. Die Bergarbeiter unterlagen

§§

daher fortab in der Regel der Pensions- und der Invalidenversicherung. Die verschiedentlich günstigeren Einrichtungen der sozialen Versicherung der im Bergbau Beschäftigten bestimmten auch früher den großen Bergarbeiterverband, an der Spezialgesetzgebung für das Knappschaftswesen festzuhalten und sie nicht vollkommen in die Reichsversicherungsordnung aufgehen zu lassen. Schon die alten Knappschaftsvereine teilten verschiedentlich die Pensionsversicherung in eine solche für Arbeiter und eine solche für Angestellte. Die Trennung wurde daher auch in das RRG. übernommen und bislang beibehalten.

### **Kann noch ein Gesundheitsnachweis verlangt werden?**

Die Aufnahme in die Arbeiter- sowie Angestelltenpensionskasse ist nicht mehr von der Beibringung einer ärztlichen Untersuchungsbescheinigung abhängig. Alle Arbeiter und Angestellten, auf welche die nachfolgenden Vorschriften zutreffen, werden kraft Gesetzes Mitglieder der Pensionskassen.

## **2. Pensionsversicherung der Arbeiter.**

### **a) Die Versicherungspflicht.**

#### **Wer unterliegt dieser?**

28, 29, 30

Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben. Die Meldepflicht hat der Arbeitgeber. Auch unständig beschäftigte Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben gehören der Arbeiterpensionskasse als Mitglieder an. Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die zur wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf tätig sind, die von einer öffentlichen Körperschaft oder einem Versicherungsträger Ruhegelde oder ähnliche Bezüge erhalten und Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Unterhalt selbständig erwerben oder ohne Entgelt tätig sind. Weiter können auf ihren Antrag befreit werden Personen, die Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Pension nach den Sätzen der 4. Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den gleichen Sätzen und auf Waisenrente besitzen.

#### **Wer entscheidet über die Anträge?**

29

Über die Befreiung und ihre Widerrufung entscheidet ein Ausschuß, der zu  $\frac{3}{5}$  aus Vertretern der Versicherten zu bestehen hat. Auf Beschwerde entscheidet das RDBA. endgültig. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

b) Die Lohnklassen.

Welche bestehen zurzeit?

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes sind folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse I bis zu	75 R.-M.	32
" II von mehr als	95 bis 100 "	
" III " " "	100 " 125 "	
" IV " " "	125 " 150 "	
" V " " "	150 " 175 "	
" VI " " "	175 " 200 "	
" VII " " "	200 R.-M.	

Der Vorstand der R.Ksch. kann für einzelne Gruppen von Versicherten (je nach ihrer Tätigkeit) die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen.

Was gilt als monatlicher Arbeitsverdienst?

Das 25fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen 33 Arbeitstag.

c) Die Pflichtleistungen.

Was muß die Arbeiterpensionskasse gewähren?

1. Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden; 2. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Knappschaftsinvaliden; 3. Waisengeld für Kinder verstorbener Mitglieder und 34 Knappschaftsinvaliden; 4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und deren Angehörige; 5. eine Beihilfe zu den Bestattungskosten der Knappschaftsinvaliden, ihrer Ehefrauen und Kinder sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

d) Die Invalidenpension.

Wer erhält sie?

1. Wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist; 2. wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber nach Wegfall des Krankengeldes noch berufsunfähig ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit wird 35, 36 auf Antrag auch dann angenommen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Beitragsmonate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet (Alterspension). Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

88 Welche Sonderheiten können für den Steinkohlenbergbau bestehen?

37 Daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet, 360 Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaues zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

Kann die Pension wegen Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften abgelehnt werden?

Nein. Nur wenn die Berufsunfähigkeit bei einem Verbrechen oder durch Vorfaß herbeigeführt worden ist.

Wie wird die Invalidenpension berechnet?

38 Sie besteht aus einem Grundbetrag, aus Steigerungsbeträgen und gegebenenfalls aus Kinderzuschüssen. Ersterer wird in gleicher Höhe gewährt, in der er für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung festgesetzt ist (zur Zeit 168 R.=M.). Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Lohnklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat. Dabei gilt als Endbetrag der Lohnklasse VII der Betrag von 225 R.=M. Für die nachgewiesenen ersten 60 Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf  $\frac{1}{2}$  v. H., für die weiteren 60 Beitragsmonate auf 1 v. H., für die weiteren 180 Beitragsmonate auf 1,85 v. H. festgesetzt. Für die übrigen Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf  $\frac{1}{2}$  v. H. festgesetzt. Ist die Wartezeit der InvV. nicht aber nach dem R. Ansch. Ges. erfüllt, so treten zu den Leistungen der InvV. nicht die Steigerungsbeträge für die in der Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate, Entsch. des RM. vom 25. Jan. 1929.  
Beispiel einer

#### Pensionsberechnung

für einen 51 jährigen Arbeiter mit zwei minderjährigen Kindern, der 26 Jahre Beiträge nach Lohnklasse III (100 bis 125 R.=M. pro Monat) entrichtet hat.

a) Grundbetrag . . . . . 168,— R.=M.

b) Steigerungsbetrag für die ersten  
60 Beitragsmonate  $\frac{1}{2}\%$  von  
125,— R.=M. (Endbetrag der  
Lohnkl. III) = 0,625 R.=M.  $\times$

60 Monate = 37,50 R.=M.

für die weiteren 60 Beitragsmonate 1% von 125,— R.=M. =  
1,25 R.=M.  $\times$  60 Monate . . . 75,— „

112,50 R.=M. 168,— R.=M.



Übertrag: 112,50 R.-M. 168,— R.-M.

§§

für die weiteren 180 Beitragsmonate 1,85% von 125 R.-M. =  
 2,3125 R.-M. × 180 Monate . 416,25 „  
 für die übrigen 12 Beitragsmonate 1/2% von 125 R.-M. =  
 0,625 × 12 Monate . . . . . 7,50 „ 536,25 „

c) Kinderzuschuß: 2 × 120 R.-M. = 240,— „

Dazu kommt unter Umständen noch ein Teil  
 der Invalidenrente. Jährlich zusammen 944,25 R.-M.  
 oder monatlich: 78,18 „

Vgl. nachstehend VII a.

**Kann die Pension gekürzt werden?**

Ja; solange Empfänger von Pensionen, die oben als „Alterspension“ bezeichnet sind (die 300 Beitragsmonate zurückgelegt haben usw.), noch regelmäßig Lohnarbeit in Betrieben verrichten, 39 erhalten sie nur 75 v. H. der verdienten Invalidenpension. Nur gelegentliche Arbeit soll unbeachtet bleiben. Ein Betrieb ist nur ein auf die Erzeugung von Gütern gerichtetes Unternehmen, Entsch. des RM. vom 28. Nov. 1928.

**Wie wird die Wartezeit berechnet?**

Zur Erfüllung dieser werden nur solche Monate angerechnet, für die Beiträge entrichtet worden sind. Für die Berechnung der 73 Leistungen werden als Beitragsmonate der Lohnklasse, der der Versicherte zuletzt angehört hat, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, die vollen Monate angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Die Anrechnung geschieht nur, wenn vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlich versicherten Betrieben Beschäftigung ausgeübt worden ist. Auf länger wie ein Jahr wird die Krankheit, als welche auch Genesungszeit, Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft und Wochenbett gilt, in diesen beiden letzten Fällen nur bis zu 2 Monaten, nicht angerechnet.

**Welcher Kinderzuschuß wird gewährt?**

Die Empfänger einer Invalidenpension erhalten für Kinder (wie sie oben IV c aufgeführt sind) ein Kindergeld in der Höhe des Kinderzuschusses zu der reichsgesetzlichen Invalidenrente. Es 40 beträgt einheitlich jährlich 120 R.-M. (§ 1291 RVD.). Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird das Kindergeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, solange die Schul- oder Berufsaus-

§§

bildung dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird das Kindergeld solange gewährt, als der Zustand dauert und der Pensionsempfänger das Kind überwiegend unterhält. Erhält der Pensionsempfänger für ein Kind, dem er Unterhalt schuldet, Kindergeld und erfüllt er nachweisbar die Unterhaltsverbindlichkeit nicht, so kann das Kindergeld demjenigen unmittelbar überwiesen werden, der dem Kinde den Unterhalt gewährt.

e) Die Witwenpension.

Wer erhält sie?

- Die Witwen verstorbenen Mitglieder und Knappschaftsinvaliden.
- 41 Die Witwenpension wird nur gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Anspruch auf die Invalidenpension besaß, also die nötige Wartezeit usw. erfüllt hatte.

Wie wird sie berechnet?

Die Witwenpension beträgt  $\frac{6}{10}$  der Invalidenpension, die der Verstorbene zu bekommen hätte. Beispiel der Berechnung einer

Witwenpension

wenn der oben als Beispiel gewählte Empfänger einer Invalidenpension versterben würde:

- a) Grundbetrag: 60% von 168 R.-M. . . . . 100,80 R.-M.  
 b) Steigerungsbetrag: 60% von 536,25 R.-M. = 321,75 "

Zusammen 422,55 R.-M.

Bezieht die Witwe gleichzeitig Witwenrente nach der R.V.D., so vermindert sich vorstehender Betrag um den Grundbetrag von 100,80 R.-M. auf 321,75 R.-M. (vgl. nachstehend VII a).

f) Das Waisengeld.

Wer erhält es?

- Die Kinder verstorbenen Mitglieder und Knappschaftsinvaliden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Darüber hinaus wird es in den Ausnahmen wie das Kindergeld (siehe oben) gewährt. Für Stiefkinder und Enkel ist für den Anspruch genügend und erforderlich, daß der Verstorbene sie unmittelbar vor seinem Tod überwiegend unterhalten hat. Voraussetzung ist ebenfalls, daß das verstorbene Mitglied zur Zeit seines Todes Anspruch auf die Invalidenrente besaß.

Wie wird es berechnet?

Das Waisengeld beträgt für jede Waise  $\frac{2}{10}$  der zu berechnenden Invalidenpension. Beispiel der Berechnung eines

### Waisengeldes für ein Kind

des oben angeführten Pensionsempfängers:

a) Grundbetrag: 20% von 168 R.-M.	=	33,60 R.-M.
b) Steigerungsbetrag: 20% von 536,25 R.-M.	=	107,25 „
Zusammen		140,85 R.-M.

Beziehen die Waisen gleichzeitig Waisenrente nach der RVD., so vermindert sich vorstehender Betrag um den Grundbetrag von 33,60 R.-M. auf 107,25 R.-M. (vgl. nachstehend VII a).

### g) Kürzung der Hinterbliebenenbezüge.

Wann tritt sie ein?

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80 v. H. des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Lohngruppe, welcher der 41 Versicherte angehört hat, nicht übersteigen, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. Beim Auscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Bezüge der verbleibenden Pensionsempfänger bis zum zulässigen Höchstbetrag.

### h) Die Bestattungsbeihilfe.

Welchen Zweck hat sie und wie hoch ist sie?

Sie ist eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten der oben unter V 2 c, Ziffer 5 bezeichneten Personen. Sie ist in einem Vielfachen der Pension zu bemessen. Sie beträgt beim Tode eines Knapp- 42 schaftsinvaliden mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner Invalidenpension ohne Kindergeld, beim Tode einer Ehefrau oder der Empfängerin einer Witwenpension 60 v. H., beim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes 20 v. H. des Mindestbetrages der Bestattungsbeihilfe für den Invaliden. Die Satzung kann Näheres und feste Sätze festlegen.

### i) Krankenpflege für Knappschaftsinvaliden.

Worin besteht sie?

Knappschaftsinvaliden und deren Angehörige erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von der R.Vsch., in deren Bezirk 43, 44 sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfange, in dem die R.Vsch. sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt. Auch hier kann die Durchführung dieser Krankenpflege einer anderen Kasse übertragen werden. Ein Anspruch besteht nicht, wenn dem Berechtigten ein solcher gegen eine reichsgesetzliche Artf. oder eine Berufsgenossenschaft zusteht.

### k) Freiwillige Leistungen.

**Worin bestehen sie und wer setzt sie fest?**

- Die VRSch. können über die vorstehend geschilderten Pflichtleistungen hinaus freiwillige Mehrleistungen durch Sondervorschriften einführen. Es haben dann gleichmäßig alle Mitglieder nach den Vorschriften Anspruch. Ein solcher auf Krankenpflege besteht freilich dann nicht, wenn der Berechtigte Anspruch gegen einen Träger der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung hat.

#### l) Seilverfahren.

**Welchen Zweck hat es?**

- 47 Drohende Berufsunfähigkeit infolge einer Erkrankung eines Mitgliedes abzuwenden. Es kann auch eintreten, wenn zu erwarten ist, daß ein Knappschaftsinvalid wieder berufsfähig wird. Ein unbedingter Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

**Worin besteht es?**

In Unterbringung in geeignete Heilstätten, Aufenthalt in Kur- oder Erholungsorten, Gewährung besonderer Hilfseinrichtungen oder Beihilfen zu diesen, wie z. B. zu Kunstgebissen usw.

**Welche Folgen hat für den Kranken die Ablehnung eines Seilverfahrens?**

- 48 Wenn sie ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund geschieht, kann die Invalidenpension auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise versagt werden. Voraussetzung ist, daß der Erkrankte oder Invalide auf diese Folgen hingewiesen worden ist und durch das Seilverfahren die Berufsunfähigkeit voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden wäre.

## 3. Pensionsversicherung der Angestellten

### a) Der Kreis der Versicherten.

**Wer ist versicherungspflichtig?**

- 49 In knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigte Angestellte, die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen. Es sind das z. B. Betriebsbeamte und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Werkstattschreiber, kaufmännische Angestellte usw. Sie alle gehören der Angestelltenpensionskasse der RRSch. als Mitglieder an. Wer zur wissenschaftlichen Ausbildung tätig ist oder anderweitig Ruhegeld usw. bezieht oder darauf Anwartschaft hat, kann befreit werden. Hierüber entscheidet ein paritätischer Ausschuß.

**Wer kann sich freiwillig versichern?**

Solche Angestellte in knappschaftlich versicherten Betrieben, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze übersteigt, das sind zurzeit 8400 R.-M. Der Eintritt muß vor dem vollendeten 40. Lebensjahr geschehen. 53

**b) Gehalts- und Beitragsklassen.**

**Wie sind sie gebildet?**

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts (für ganze Gruppen von Versicherten kann die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gehaltsklassen bestimmt werden): 54, 55

Gehaltsklasse A	.....	bis	50 R.-M.
"	B von mehr als	50	100 "
"	C " " "	100	200 "
"	D " " "	200	300 "
"	E " " "	300	400 "
"	F " " "	400	500 "
"	G " " "	500	600 "
"	H " " "	600 R.-M.	

Für freiwillige Beitragsentrichtung sind die Beitragsklassen J und K gebildet worden.

**c) Gegenstand der Versicherung.**

**Was leistet die Angestelltenpensionskasse?**

1. Ruhegeld für berufsunfähige Mitglieder; 2. Witwenpension; 3. Waisengeld; 4. Krankenpflege; 5. Beihilfen zu den Bestattungskosten. Das sind Pflichtleistungen. Darüber hinaus kann die Satzung freiwillige Mehrleistungen einführen. 56

**d) Ruhegeld.**

**Wer erhält es?**

Der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ruhegeld erhält auch der nicht dauernd berufsunfähige Versicherte, der länger als 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist. Bei den technischen Angestellten ist die Berufsunfähigkeit nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, wie bei vergleichbaren Arbeitergruppen. 57

§§

**Wann wird das Altersruhegeld gewährt?**

58, 59

Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Monate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Arbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat. Solange Pensionsempfänger noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichten, erhalten sie nur 75 v. H. der Pension. Für den Steinkohlenbergbau können günstigere Vorschriften erlassen werden.

**Wie wird das Ruhegeld berechnet?**

60

Es besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen. Ersterer wird in der Höhe wie in der Angestelltenversicherung gewährt (zurzeit 480,— R.-M.). Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrags jeder Gehaltsklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat. Als Endbetrag der Gehaltsklasse H gilt der Betrag von 700 R.-M., der Beitragsklasse J der Betrag von 800 und der Beitragsklasse K der Betrag von 900 R.-M. Für die nachgewiesenen ersten 60 Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf  $\frac{1}{2}$  v. H., für die weiteren 60 auf 1 v. H., für die weiteren 180 auf 1,85 v. H. festgesetzt. Für die übrigen Beitragsmonate wird der Steigerungsbetrag auf  $\frac{1}{2}$  v. H. festgesetzt. Erreicht das Ruhegeld nicht den Betrag, der nach dem ABG. zu gewähren wäre, so ist es auf diesen Betrag zu erhöhen.

**Wie werden Ersatzzeiten angerechnet?**

73, 75

Bis zur Dauer eines Jahres werden auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Genesung, bis zur Dauer von 2 Monaten auch ein Wochenbett für die Berechnung der Leistungen angerechnet. Es gelten die Beitragsmonate der Gehaltsklasse, der der Versicherte zuletzt angehört hat.

**Wird ein Kindergeld gewährt?**

61

Die Empfänger eines Ruhegeldes erhalten für Kinder (wie sie oben IV c aufgeführt sind) ein Kindergeld in Höhe des Kinderzuschusses zum Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, zurzeit also 120.— R.-M. jährlich. In besonderen Fällen (vgl. oben) wird das Kindergeld auch über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt. Ein Beispiel der Berechnung eines

**Ruhegeldes für einen Angestellten**

sieht wie folgt aus:

Er hat 2 Kinder, hat 26 Jahre Beiträge nach Gehaltsklasse C (100 bis 200 R.-M. pro Monat) entrichtet.

a) Grundbetrag . . . . .	480,— R.-M.
b) Steigerungsbetrag für die ersten 60 Beitragsmonate $\frac{1}{2}\%$ von 200 R.-M. (Endbetrag der Gehaltsklasse C) = 1 M. $\times$ 60 Mon. =	60,— R.-M.
für die weiteren 60 Beitragsmonate $1\%$ von 200 R.-M. = 2 M. $\times$ 60 Monate =	120,— "
für die weiteren 180 Beitragsmonate $1,85\%$ von 200 R.-M. = 3,70 R.-M. $\times$ 180 Monate =	666,— "
für die übrigen 12 Monate $\frac{1}{2}\%$ v. 200 R.-M. = 1 M. $\times$ 12 Mon. =	12,— "      858,— "
c) Kinderzuschuß: $2 \times 120$ R.-M. =	240,— "
Jährlich zusammen	1578,— R.-M.
oder monatlich	131,50 "

e) Witwenpension, Waisengeld, Bestattungsbeihilfe.

Wer erhält sie und wie werden sie berechnet?

Witwenpension erhalten die Witwen verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger; sie beträgt  $\frac{6}{10}$  des Ruhegeldes. Das Waisengeld für Kinder (IV c, Krankengeldzuschläge) verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger beträgt für jede Waise  $\frac{5}{10}$  des Ruhegeldes. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80 v. H. des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen. Die Bestattungsbeihilfe beträgt beim Tode eines Ruhegeldempfängers den dreifachen Monatsbetrag des Ruhegeldes ohne Kindergeld, beim Tode einer Ehefrau oder der Empfängerin einer Witwenpension 60 v. H., beim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes 20 v. H. des Mindestbetrages der Bestattungsbeihilfe für den Invaliden.

f) Krankenpflege für Ruhegeldempfänger.

Wer erhält sie und worin besteht sie?

Ruhegeldempfänger und deren Angehörige erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei von der B.A.Sch., in deren Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfange, in dem die B.A.Sch. sie den gegen Krankheit Versicherten gewährt.

§§

### g) Mindestleistungen.

#### Worin bestehen sie?

- 66 Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz Leistungen zu gewähren sind, die über die nach dem RRG. vorgeschriebenen hinausgehen, sind die nach dem ABG. festgesetzten zu gewähren.

#### h) Träger der Angestelltenpensionsversicherung.

##### Wer verwaltet diese?

- 49, 50 Die RRSch. führt für die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung durch. Die Pensionsversicherung der in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Angestellten bei der Angestelltenpensionskasse der RRSch. tritt an die Stelle der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung.

#### i) Gegenseitige Anrechnung von Beiträgen.

##### Wie werden Beiträge zur Angestellten- und zur Arbeiterpensionskasse gegenseitig berücksichtigt?

- 67 Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse angerechnet und umgekehrt. Die Leistungen werden aus jener Pensionskasse gewährt, der der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalls angehört hat. Sind für mindestens 36 Beitragsmonate Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet, so gilt bei der Berechnung der Leistungen der Grundbetrag dieser Kasse. Die in beiden Kassen zurückgelegten Beitragszeiten gelten bei der Errechnung der Steigerungsbeträge als einheitliche Beitragszeit.

##### Wie ist das Zusammentreffen von Beiträgen aus der Angestelltenversicherung und der Pensionskasse geordnet?

- 68, 69, 70 Für die Erhaltung der Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung gelten die Zeiten, für die der Versicherte Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet hat. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle. Tritt ein Versicherte einer Pensionskasse zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder einer zugelassenen Ersatzkasse über, so wird die beim RRV. zurückgelegte Beitragszeit auf die Wartezeit nach dem ABG. angerechnet. Umgekehrt gilt dies in der Weise, daß je vier Monate, für die vor dem Übertritt Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, als ein Beitragsmonat bei der Angestelltenpensionskasse gelten. Ist die Wartezeit nach dem RRG. erfüllt und werden Beiträge nach dem ABG. nachgewiesen, so treten zu den Leistungen nach dem RRG. die Steigerungssätze nach dem ABG. Ist die Wartezeit nach



dem **ABG.**, nicht aber nach dem **RRG.** erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem **ABG.** für die in der Angestelltenpensionskasse der **RRsch.** zurückgelegten Beiträge die Steigerungsfäge, die nach § 56 **ABG.** zu gewähren sind.

#### **Wie ist das Verhältnis zur Invalidenversicherung?**

Für die Berechnung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung (§§ 1280, 1281, Nr. 2, 1283 **RRD.**) gelten auch die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse. Ist die Wartezeit nach dem **RRG.**, nicht aber in der Invalidenversicherung erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem **RRG.** die Steigerungsfäge der Invalidenversicherung. Ist die Wartezeit der Invalidenversicherung, nicht aber nach dem **RRG.** erfüllt, so treten zu den Leistungen der Invalidenversicherung für die in der Arbeiterpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge nach dem **RRG.** 71

### **4. Gemeinsame Einrichtungen.**

#### **a) Die Wartezeiten.**

##### **Wie lang sind sie?**

Die Leistungen aus beiden Pensionskassen werden nach einer Wartezeit von 36 Monaten gewährt, für die Beiträge entrichtet sind. Sind weniger als 24 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so beträgt die Wartezeit 60 Beitragsmonate. Selbstversicherte haben immer 100 Monate nachzuweisen. 72

##### **Wie werden Ersatzzeiten angerechnet?**

Während des Krieges oder der Mobilmachung zurückgelegte Zeiten militärischer Dienstleistungen oder freiwilliger Kriegsrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht gelten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Berechnung der Leistungen der Pensionskassen, wenn der Versicherte vor seinem Eintritt in diese Dienste knappschaftlich versichert war und zwischen dem Ausscheiden aus der knappschaftlichen Beschäftigung und dem Eintritt in die militärischen Dienste oder Krankenpflege kein längerer Zeitraum als drei Monate liegt. Bei der Berechnung der Leistungen ist für jeden vollen Ersatzmonat ein Steigerungsbetrag von 50 **R.-Pf.** zu gewähren. Etwaige frühere günstigere landesgesetzliche oder statutarische Vorschriften bleiben bestehen. 73, 74, 75

#### **b) Aufrechterhaltung der Ansprüche Ausgeschiedener.**

##### **Wie werden erworbene Anrechte gesichert?**

Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung ausscheiden, sind berechtigt, sich die bis zum Tage des Ausscheidens erworbenen Ansprüche durch Zahlung 76

§§

einer Anerkennungsgebühr zu erhalten. Ihre Höhe setzt die Satzung fest. Die Anerkennungsgebühr für Arbeiter beträgt monatlich 50 Pf. Für Angestellte ist die Gebühr wie folgt geregelt: Scheidet der Versicherte, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung aus und war er zuletzt in einer der Gehaltsklassen A bis C versichert, so beträgt die Anerkennungsgebühr 50 Pf. je Monat. Sie beträgt weiter z. B. in der Klasse D 1 R.-M., Klasse E 2,50 R.-M. und Klasse F 5 R.-M. je Monat. Beim Auscheiden aus versicherungspflichtiger Beschäftigung durch Überschreiten der Pflichtgrenze beträgt die Gebühr 12,50 R.-M. Für die Angestellten, die nach ihrem Auscheiden eine Beschäftigung ausüben, auf Grund deren sie der Invalidenversicherung angehören, oder für Zeiten der Erwerbslosigkeit beträgt die Anerkennungsgebühr allgemein 50 Pf. je Monat. Auch für die vor dem 1. 7. 1926 ausgeschiedenen Angestellten bestehen Vergünstigungen. Die Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen, wenn der Ausgeschiedene die Anerkennungsgebühr innerhalb Jahresfrist nicht zahlt. Zeiten, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Anspruch schwebt, werden nicht in die Frist eingerechnet. Für Erwerbslose werden erforderlichenfalls die Anerkennungsgebühren aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder der Gemeinde entrichtet.

**Wie ist die Weiterversicherung zulässig?**

77 Wer, ohne berufsunfähig zu sein, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, ist berechtigt, die Mitgliedschaft in seiner Pensionskasse fortzusetzen. Zur Weiterversicherung sind Beiträge der Lohn- oder Gehaltsklasse zu entrichten, die der Hälfte des Arbeitsverdienstes entspricht, nach welchem das Mitglied zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Weiterversicherung in einer höheren Lohn- oder Gehaltsklasse ist zulässig. Die Rechte erlöschen, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Versicherte aus der Beschäftigung ausgeschieden ist, weniger als 12 Beitragsmonate während je zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre zurückgelegt worden sind.

**Wie leben frühere Anrechte wieder auf?**

78 Tritt ein früheres Mitglied der Pensionskassen oder eines Knappschaftsvereins wieder als versicherungspflichtig in einen knappschaftlichen Betrieb, so leben seine früheren Ansprüche einschließlich der für die Zeit v o r dem 1. Januar 1924 erworbenen nach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf. In diese sechsmonatige Mitgliedschaft werden aber langandauernde Unterbrechungen durch Krankheit nicht eingerechnet, Entsch. des RVA. vom 2. Mai 1929. Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Warte-

zeit, so sind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche wieder aufgelebt wären.

### c) Beginn der Pensionen.

#### **Wann setzt die Zahlung der Invalidenpension ein?**

Mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen vorliegen (Vollendung des 65. Lebensjahres, Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit usw.), frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Krankengeld wegfällt. Läßt sich 80 der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so ist der Monat maßgebend, in dem der Antrag auf Pension gestellt ist. Letzteres ist auch der Fall bei der Alterspension und dem Altersruhegeld (siehe oben). Die Umrechnung (Erhöhung) einer Pension oder eines Ruhegeldes beim Ausscheiden des Empfängers aus dem knappschaftlichen Betrieb erfolgt nur, wenn erneut zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

#### **Wann beginnt und endet die Witwenpension?**

Sie setzt mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemanns ein, bei Witwen von Rentnempfängern mit dem ersten Tage des nächsten Monats. Der Anspruch endet, wenn die Witwe 81 wieder heiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheiraturungs- oder Sterbemonats.

#### **Wann beginnt und endet das Waisengeld?**

Für die Waisen der Mitglieder beginnt es mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für die Waisen der Pensionsempfänger mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraus- 82 setzungen für seinen Fortfall eintreten (also in der Regel mit Vollendung des 15. Lebensjahres) oder die Waise heiratet. Die Zahlungen werden an den gesetzlichen Vertreter geleistet.

### d) Die Behandlung Verschollener.

#### **Erhalten die Hinterbliebenen dieser Bezüge?**

Witwenpension und Waisengeld werden auch gewährt, wenn das Mitglied oder der Rentner verschollen ist. Ein Vermißter gilt als 84 verschollen, wenn während eines Jahres keine Nachrichten von ihm eingetroffen sind. Den Todestag setzt die B.V.Sch. fest.

#### e) Die Abfindung von Witwen, die wieder heiraten.

##### **Was erhalten sie?**

Den dreifachen Jahresbetrag ihrer Pension. Verzichtet die Witwe hierauf, so leben ihre Rentenanprüche unter Bedingungen,

§§

81 welche die Satzung bestimmt, beim Tode des nächsten Ehemanns wieder auf. Im Falle der Wiederverheiratung werden die Waisenrenten natürlich weitergezahlt.

#### f) Nachzahlung und Vererbung von Bezügen.

##### Wie lange rückwärts werden Renten gezahlt?

86, 87 Auf nicht länger als ein Jahr vom ersten Tage des Monats an gerechnet, an dem der Antrag eingegangen ist, es sei denn, daß der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen (z. B. nachweislich falsche Auskunft von einer amtlichen oder sonst zuständigen Stelle), verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

##### Wer hat beim Tode eines Berechtigten auf die Leistungen Anspruch?

87 Sofern diese noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Stirbt ein zum Bezuge einer Leistung Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hat, so sind zur Fortsetzung des **V e r f a h r e n s** und zum Bezuge der fälligen Beträge die angeführten Personen unter derselben Voraussetzung berechtigt.

#### g) Entziehung von Renten.

##### Wann kann diese eintreten?

88 Wenn der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes infolge einer wesentlichen Änderung in seinen **g e s u n d = h e i t l i c h e n** Verhältnissen nicht mehr berufsuntfähig ist. Der Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam. Nimmt der Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes regelmäßig eine **g l e i c h = w e r t i g e** Lohnarbeit wieder auf (oben V 2d), so fällt die Rente mit dem ersten Tage des folgenden Monats weg. Das gleiche gilt entsprechend für die Kürzung der Pension (oben V 2d usw.). Zu Unrecht gezahlte Beträge brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

##### Was ist für dieses Verfahren bemerkenswert?

89 Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsfähigkeit kommt es natürlich viel auf ärztliche Gutachten an. Wird von der Versicherung eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der (vom Arbeitgeber zu bescheinigende) Lohnausfall zu erstatten.

### h) Das Ruhen der Bezüge.

#### Zu wie weit tritt dieses ein?

Solange der Empfänger von Pension und Ruhegeld eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Leistung überwiesen. Weiter ruhen Renten, solange sich der berechnigte Inländer im Ausland aufhält, und es unterläßt, der R.Rsch. seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Schließlich ruhen Pension und Ruhegeld, solange sich der berechnigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält oder er auf Grund eines Strafverfahrens ausgewiesen ist. Die ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel ruhen außerdem noch (§ 216 R.W.D.), wenn der Berechnigte sich in Untersuchungshaft befindet oder überhaupt eine Freiheitsstrafe verbüßt. Rentenberechnigte, die sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, können mit dem Dreifachen ihrer Rente abgefunden werden. 91—95

#### i) Wiederholung abgelehnter Anträge.

#### Zu wie weit ist sie zulässig?

Ist ein Antrag auf Leistungen aus der Pensionsversicherung endgültig abgelehnt worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, wiederholt werden. Vorher ist das nur angänglich, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß in zwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berechnigung auf den Bezug der Leistungen liefern. Stellt sich heraus, daß diese zu Unrecht abgelehnt oder eingestellt ist, so muß eine neue Feststellung getroffen werden. 97, 98

#### k) Zusammentreffen mehrerer Renten.

#### Was geschieht dann?

Sind die erforderlichen Voraussetzungen dazu vorhanden, so erhält der Berechnigte die Rente nach dem höchsten Betrage. 99

#### l) Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

#### Was kann die R.Rsch. hier tun?

Sie kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die anderen Träger der sozialen Versicherung, namentlich die Landesversicherungsanstalten (die Träger 100

der allgemeinen Invalidenversicherung) wenden für diese Zwecke erhebliche Mittel auf, z. B. für Krankenpflegestationen, Lungenfürsorgestellen, Beratungsstellen für Geschlechtskranke usw.

## VI. Invalidenversicherung.

### a) Der Kreis der Versicherten.

#### Wer ist eingeschlossen?

- 101 Nach der RVD. richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung begründet. Somit gelten auch für die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht die einschlägigen Vorschriften der RVD. z. B. § 1234, 1235 (Versicherungsfreiheit von Beamten), § 1236 (Versicherungsfreiheit von Invaliden), § 1239 (Befreiung auf Antrag bei nur gelegentlicher vorübergehender Beschäftigung) usw. Die Meldepflicht hat der Arbeitgeber.

#### Wo kann die freiwillige Versicherung geschehen?

- 102 Versicherungspflichtige, die aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne sonst versicherungspflichtig zu werden, können sich nur bei der RkSch. weiterversichern.

### b) Die Leistungen.

#### Nach welchen Grundsätzen werden sie gewährt?

- 103 Nach den Vorschriften der RVD., 4. Buch. Die RkSch. gilt als „Sonderanstalt“, §§ 1360, 1361 RVD. Die Leistungen solcher Sonderanstalten müssen den gesetzlichen Leistungen der Landesversicherungsanstalten mindestens gleichwertig sein. Das gilt hiernach nur für die Pflichtleistungen, also die Renten. Wird bei Gewährung oder Entziehung einer Invalidenrente eine ärztliche Untersuchung oder eine Krankenhausbeobachtung angeordnet, so ist der nachgewiesene Lohnausfall zu erstatten.

## VII. Beziehungen zu anderen Verpflichteten.

### a) Beziehungen der Versicherungsträger zueinander.

#### Welche Vorschriften gelten hier?

- 105 Die Vorschriften des 5. Buches der RVD. für Krff. gelten auch für die RkSch. als Träger der Krankenversicherung, soweit in einigen Ausnahmefällen nichts anderes bestimmt ist. Auf die RkSch. als Träger der Invalidenversicherung sind entsprechend anzuwenden die Vorschriften des 5. Buches der RVD. über die

Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung (Arkt. und Berufsgenossenschaften) zu den Trägern der Invalidenversicherung (Landesversicherungsanstalten). Es sind dies die §§ 1518 bis 1526 RVD., die namentlich gegenseitige Erstattungen regeln. Auf die RArkt. als Träger der Angestelltenversicherung sind die Vorschriften der §§ 79 bis 86, §§ 88, 89 des RVO. anzuwenden. Auch in diesen sind besonders die gegenseitigen Erstattungen geregelt. Für die RArkt. als Träger der Pensionsversicherung gelten ebenfalls eine Reihe Vorschriften der RVD., namentlich die §§ 1524, 1525, 1536 bis 1538, Ersatzansprüche gegen die RArkt. sind bei dieser anzumelden.

### b) Beziehungen zu Fürsorgeverbänden usw.

Gelten auch hier die Vorschriften der RVD.?

Ja. In Frage kommen namentlich die §§ 1527, 1531, 1536 bis 1543 RVD. Hat eine Gemeinde im Wege der Armenfürsorge einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützt, für die er Anspruch nach dem RArkt. besitzt, so kann die Gemeinde bis zur Höhe dieses Anspruchs Ersatz beanspruchen.

Wie wird über die Ersatzansprüche entschieden?

Im Spruchverfahren nach der RVD. Bei Ersatzansprüchen gegen die RArkt. bestimmt sich die Zuständigkeit des VL. nach dem Sitze der RArkt. oder der besonderen Arkt. Für das Rechtsmittel der Berufung ist das RVDL., für das Rechtsmittel der Revision das RVL. zuständig.

### c) Das Verhältnis mehrerer Rentenansprüche zueinander.

Welche Kürzungen treten ein?

Wird neben einer Rente aus der Pensionsversicherung eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung gewährt, so ruht der Grundbetrag der Rente aus der Pensionsversicherung, soweit er den Grundbetrag der Rente aus der anderen Versicherung nicht übersteigt. Tritt neben das Kindergeld aus der Pensionsversicherung eine Kinderzulage oder ein Kinderzuschuß aus einer anderen Versicherung, so ruht das Kindergeld, wenn es nicht höher ist. Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrags der Invalidenpension oder des Ruhegelds aus der Pensionsversicherung, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Ist der Tod des Versicherten Folge eines Unfalles, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Pensionsversicherung.

§§

Beispiel der Rentenberechnung, wenn der oben angeführte Pensionsempfänger auch invalide im Sinne der RVD. ist.

**I. Invalidenrente.**

a) Grundbetrag . . . . .	168,—	R.-M.
b) Reichszuschuß . . . . .	72,—	„
c) Steigerungsbetrag für 1150 Wochen (angenommen Lohnklasse 5) bis 30. Sept. 1921 $1150 \times 30 \text{ Pf.} = 345,—$ R.-M. Inflationsbeiträge für die Zeit vom 1. 10. 1921 bis 31. 12. 1923 werden nicht angerechnet. für 90 Wochen Lohnklasse 4 vom 1. 1. 1924 bis 27. 9. 1925 20% von 72 R.-M. = . . . . . 14,40 „ für 45 Wochen Lohnklasse 5 ab 28. 9. 1925 20% von 54 R.-M. = 10,80 „ 370,20 „		
d) Kinderzuschuß: $2 \times 120$ R.-M. =	240,—	„
Jährlich zusammen	850,20	R.-M.
oder monatlich	70,85	„

**II. Pension**

(Grundbetrag und Kinderzuschuß ruhen nach § 106 R.V.G.).

Steigerungsbetrag . . . . .	536,25	R.-M.
-----------------------------	--------	-------

Der Versicherte würde also, wenn er invalide im Sinne der RVD. wäre, erhalten:

Invalidenrente . . . . .	70,85	R.-M.
Pension . . . . .	44,69	„
monatlich zusammen	115,54	R.-M.

Ist er noch nicht invalide, sondern nur berufsunfähig, so erhält er nur Pension . . . . .	78,69	„
mithin weniger	36,85	R.-M.

**Welche Höhe dürfen die Gesamtbezüge nicht überschreiten?**

Neben Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Invalidenpension oder das Ruhegeld, soweit die Gesamtbezüge den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigen, welcher der Empfänger angehört hat. Neben Renten aus der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung ruht die Witwen-

108



pension, soweit die Gesamtbezüge 50 v. H., das Waisengeld soweit die Gesamtbezüge 20 v. H. jenes Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Versorgungsgebühren auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze dürfen nicht auf die Leistungen der R.Rsch. angerechnet werden.

#### Wer setzt bei „Wanderversicherten“ die Leistungen fest?

Hat ein Versicherter außer Beiträgen zur R.Rsch. auch Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entrichtet, so setzt jeder Versicherungsträger seine Leistungen fest und gibt dem anderen Mitteilung. Hat ein Versicherter außer zur R.Rsch. auch Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung entrichtet, so setzt der Versicherungsträger die Leistungen fest, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Der festsetzende Versicherungsträger erhält von dem anderen den nach der nachgewiesenen Versicherungsdauer auf ihn entfallenden Rententeil erstattet. 100

## VIII. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

### a) Allgemeines.

#### Wer bringt die Lasten auf?

Die Arbeitgeber und Versicherten durch Beiträge, welche die R.Rsch. oder besondere Artk. einheben. Das Reich zahlt zu den Leistungen der Invalidenversicherung den Reichszuschuß nach der R.V.D., § 1285. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beitragsanteile der Versicherten einzuziehen und mit ihren eigenen Anteilen an die zuständige Stelle abzuführen. Die Versicherten sind verpflichtet, sich ihre Beitragsanteile bei den Lohn- oder Gehaltszahlungen einbehalten zu lassen. Die Abzüge sind auf die Lohnzahlungszeiten gleichmäßig zu verteilen. Ist ein Versicherter nicht während des ganzen Beitragszeitraums beschäftigt gewesen, so müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  des fälligen Lohnes von Abzügen frei bleiben. Der nicht gedeckte Beitragsanteil kann bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten werden. Bei Arbeitsunfähigkeit sind für volle Kalendermonate, für die Krankenhilfe gewährt wird, keine Beiträge zu entrichten, es sei denn, daß Anspruch auf Lohn und Gehalt auch während der Krankheit besteht, dasselbe gilt auch während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld. 112—116

#### Wie werden die Mittel verwaltet?

Für Arbeiter und Angestellte ist je eine Abteilung zu bilden. Die Festsetzung, Buchung und Verwaltung der Beiträge hat für jede Abteilung getrennt zu erfolgen. Mit Zustimmung der

§§  
138

Mehrheit in beiden Abteilungen kann die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt werden. Die Reichsknappschaft kann beschließen, daß die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle B.Ksch. durchgeführt wird.

### b) Beiträge zur Krankenversicherung.

#### Wie sind sie aufgeteilt?

117—119

Die Beiträge sind zu  $\frac{2}{5}$  von den Arbeitgebern und zu  $\frac{3}{5}$  von den Versicherten zu tragen. Freiwillig Versicherte haben allein den ganzen Beitrag zu tragen. Für die Familienhilfe kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Der Gesamtbeitrag ist in einem Bruchteil des Arbeitslohns oder Grundlohns (einer Lohnstufe) so zu bemessen, daß er unter Hinzurechnung sonstiger Einnahmen der Krankenkasse ausreicht, deren Ausgaben zu decken und eine Rücklage anzusammeln.

#### Wer setzt die Beiträge fest?

120

Die B.Ksch. oder besonderen Arr. in der Form von Monatsbeiträgen. Reichen die Beiträge nicht aus, so hat die R.Ksch. eine anderweitige Festsetzung anzuordnen. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen bei 10 v. H. des Grundlohns nicht gedeckt, so können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten noch weiter erhöht werden. Notfalls müssen die Arbeitgeber Zuschüsse zur Deckung der gesetzlichen Regelleistungen aus eigenen Mitteln leisten.

#### Wozu dürfen die Kassenmittel nur verwendet werden?

121—126

Zu den gesetzlichen und durch die Sondervorschriften bestimmten Leistungen, zur Erfüllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung. Zu letzteren gehört die Belehrung der Versicherten und der Bevölkerung über Gesundheitspflege, Zuwendungen zu Fürsorgestellen usw. Der Aufsichtsbehörde sind alljährlich ein Rechnungsabschluß und die geforderten statistischen Nachweisungen einzureichen.

### c) Beiträge zur Pensionsversicherung.

#### Wie sind sie aufgeteilt?

130, 131

Sie werden zu  $\frac{2}{5}$  von den Arbeitgebern und  $\frac{3}{5}$  von den Versicherten getragen. Die Mitgliederbeiträge und die Zuschläge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder des Endbetrags der Lohn- oder Gehaltsklassen oder in einem festen Satz als Monatsbeiträge (Kalendermonat) zu bestimmen. War der Versicherte nicht den ganzen Monat hindurch knappschaftlich tätig, so ist nach näherer Satzungsbestimmung nur ein Teil des Monatsbeitrags zu entrichten.

### Wie sind die Beiträge zu bemessen?

Daß sie unter Hinzurechnung aller sonstigen Einnahmen ausreichen, alle gesetzlichen Aufwendungen der Pensionsversicherung zu decken. Bis die Rücklage die nötige Höhe (Durchschnittsausgaben der letzten drei Jahre) erreicht hat, ist ihr alljährlich  $\frac{1}{20}$  der Aufwendungen zuzuführen, sofern nicht Ausnahmen gestattet sind. Müssen zu Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse ihre Einnahmen vermehrt oder ihre Ausgaben vermindert werden, so kann dies, wenn es von der Kasse nicht geschieht, auch der Reichsarbeitsminister vornehmen.

### Wie ist die Lastenverteilung unter der V.K.Sch.?

Für bestimmte Aufwendungen bilden alle V.K.Sch. zusammen eine „Gemeinlast“. Die einheitlichen Beiträge, die von allen Bezirksknappschaften beizusteuern sind, setzt die R.K.Sch. fest. Die sonstigen Aufwendungen sind von den einzelnen V.K.Sch. allein selbständig aufzubringen; es ist dies ihre „Sonderlast“. Diese wird durch Zuschläge zu den für die Gemeinlast festgesetzten Beiträgen aufgebracht; ihre Höhe setzt die V.K.Sch. fest. Überschreiten die Zuschläge eine von der R.K.Sch. festgesetzte Höchstgrenze, so sind aus der Gemeinlast Beihilfen zu leisten.

### Was ist aus der Gemeinlast zu decken?

1. Die Invalidenpensionen und Ruhegelder für die über 65 Jahre alten und für die dauernd oder über den Krankengeldbezug hinaus noch berufsunfähigen Versicherten; 2. die Witwenpensionen, Waisengelder und Bestattungsbeihilfen voll, die Rücklagen der Gemeinlast und die Verwaltungskosten der R.K.Sch.

### Was hat die Sonderlast zu tragen?

1. Die im Bezirke der V.K.Sch. zu gewährenden, vorstehend bezeichneten Invalidenpensionen und Ruhegelder zu 30 v. H.; 2. die Alterspensionen und Altersruhegelder (die schon nach dem 50. Lebensjahre gewährt werden, wenn 300 Beitragsmonate zurückgelegt usw.); 3. die freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Invaliden; 4. die freiwilligen Leistungen und Heilverfahren; 5. die Erstattungen von Lohnausfall bei ärztlichen Untersuchungen usw.; 6. die Verwaltungskosten der V.K.Sch. — Zur Deckung der Alterspensionen und Altersruhegelder hat die V.K.Sch. einen Zusatzbeitrag für solche Versicherte festzusetzen, deren Beschäftigung den Anspruch auf diese Pensionen begründet.

### Wann sind Beiträge unwirksam?

Wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistungen ohne Verschulden des Mitglieds unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

§§

Der Entrichtung der Beiträge steht gleich die von der V.Ksch. an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung, die Bereiterklärung dieses oder des Mitgliedes zur Nachentrichtung gegenüber der V.Ksch., wenn demnächst die Beiträge in angemessener Frist entrichtet werden.

**Wie ist der Beitrag bei Kassenübertritten zu entrichten?**

137 Tritt ein Mitglied von einer Pensionsklasse der R.Ksch. zur anderen über, so ist der Beitrag zu dieser vom ersten Tage des folgenden Monats an zu entrichten. Tritt ein Mitglied während eines Beitragsmonats in eine andere V.Ksch., so hat für den Übergangsmonat der erste Arbeitgeber die vollen Beiträge zu zahlen.

**d) Beiträge zur Invalidenversicherung.**

**Wie werden die Beiträge berechnet?**

140 In der durch die R.V.D. vorgeschriebenen Höhe als Monatsbeiträge. Der Beitragsmonat umfaßt den Zeitraum vom ersten bis letzten Kalendertag. Falls der Versicherte nicht während des ganzen Monats beschäftigt gewesen ist, kann der Bezirksvorstand eine Teilung des Beitrages zulassen. Tritt ein Versicherter während eines Beitragsmonats von einer Landesversicherungsanstalt (reichsgesellschaftliche Invalidenversicherung) oder Sonderanstalt zur R.Ksch. über oder umgekehrt, so findet für den Übergangsmonat § 1290 R.V.D. bei Errechnung der Versicherungsleistungen keine Anwendung, d. h. es werden doppelt geleistete Beiträge auch doppelt gerechnet.

**e) Beispiel einer Beitragsberechnung.**

**Wie setzt sich ein Gesamtbeitrag zusammen?**

Ein Arbeiter verdient kalendertäglich 4 R.-M., so daß er bei seiner V.Ksch. (H) der 3. Lohnstufe der Krankenversicherung angehört, welche die Arbeitsverdienste von kalendertäglich 3,43 bis 4,29 R.-M. umfaßt. Der Grundlohn in dieser Lohnstufe ist 4,— R.-M., so daß er im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld von 2,— R.-M. erhält, wozu noch, wenn er verheiratet wäre, Zuschläge für Familienangehörige von je 10 v. H. bis zum Höchstbetrag von 3,— R.-M. hinzutreten würden. Der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung in dieser Lohnstufe beträgt wöchentlich 2,15 R.-M., wovon  $\frac{3}{5}$  mit 1,29 R.-M. auf den Versicherten und  $\frac{2}{5}$  mit 86 Pf. auf den Arbeitgeber entfällt. — Dieser Arbeiter gehört der Lohnklasse III der Arbeiterpensionsklasse an, welche die monatlichen Arbeitsverdienste von 100 bis 125 R.-M. umfaßt. In dieser ist ein Wochenbeitrag von 3,— R.-M. zu entrichten, von dem ( $\frac{3}{5}$ ) 1,80 R.-M. auf den Versicherten und ( $\frac{2}{5}$ ) 1,20 R.-M. auf das Werk entfällt. —

Der gleiche Arbeiter gehört der Lohnklasse 5 (wöchentlicher Arbeitsverdienst von 24 bis 30 R.-M.) der Invalidenversicherung an, in welcher der Gesamtwochenbeitrag 1,20 R.-M. beträgt, von dem je die Hälfte mit 60 Pf. auf Versicherten und das Werk entfällt. — Hierzu treten nun noch die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge, die zurzeit 3 v. H. des Grundlohns der Lohnstufe der Krankenversicherung beträgt, also wöchentlich 42 Pf. für jede Seite. — Zusammen sind also für diesen Arbeiter wöchentlich von ihm selbst 4,11 R.-M. und vom Werk 3,08 R.-M. zu entrichten. — Ist der Mann ein Angestellter und hat er den gleichen Arbeitsverdienst wie der als Beispiel gewählte Arbeiter, so fallen die Beiträge zur Arbeiterpensionskasse und zur Invalidenversicherung fort. Dafür treten an deren Stelle die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse. Er gehört der Gehaltsklasse C an (100 bis 200 R.-M. monatliches Arbeitsentgelt), in der die betr. VRSch. einen monatlichen Gesamtbeitrag von 18,20 R.-M. kennt, der vom Versicherten mit ( $\frac{2}{5}$ ) 10,92 R.-M. und vom Arbeitgeber mit ( $\frac{2}{5}$ ) 7,28 R.-M. zu tragen ist.

### f) Rassen- und Vermögensverwaltung.

#### Wer besorgt die Rechnungsführung?

Die VRSch. und zwar im Auftrag der RRSch. getrennt für die verschiedenen Zweige und Abteilungen der Versicherung. Für die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften der RVD. 141—143 (§§ 25 bis 27). Die VRSch. und besonderen Rrkf. verwalten das Vermögen der Rrkf. sowie den aus Zuschlägen angesammelten Vermögensteil. Rückstände und Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Beitragsrückstände haben das Vorkaufsrecht im Konkursverfahren, der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind.

#### Wann verjähren Ansprüche auf Leistungen?

In der Krankenversicherung in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung, im übrigen in vier Jahren nach der Fälligkeit. 144

### g) Überwachung der Beitragsentrichtung.

#### Wer nimmt diese vor?

Die VRSch. Die Arbeitgeber haben deren Organen und Beauftragten Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, 145 ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung. Auch sind die Geschäftsbücher usw. vorzulegen. Die Versicherten haben über Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben. Die VRSch. kann die Arbeitgeber

und Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das RKA. endgültig.

## IX. Verwaltungseinrichtungen (Verfassung).

### a) Die ReichsKnappschaft.

#### Welche Organe sind vorhanden?

146 Der Vorstand sowie die Abteilungsvorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestellten-sachen. Die Mitglieder der Organe werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Die RKA. erläßt eine Wahlordnung.

#### Wie sind die Organe zusammengesetzt?

147—149 Je zu  $\frac{2}{5}$  aus Vertretern der Arbeitgeber und je zu  $\frac{3}{5}$  aus Vertretern der Versicherten. Für die Vertreter werden Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände. Bei der Abstimmung haben die Mitglieder für Angestelltenangelegenheiten  $\frac{1}{6}$  der Stimmen, die nach der Sitzung dem Abteilungsvorstände für Arbeiterangelegenheiten zustehen. Sitzung und Geschäftsordnung bestimmen das Nähere. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden von den Vertretern in den Hauptversammlungen gewählt, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein. Ein Drittel kann aus sonstigen oder ehemaligen Mitgliedern der RKA. oder der früheren Knappschaftsvereine entnommen werden, die freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung oder Pensionsversicherung oder Anerkennungsgebühren zur Erhaltung der Ansprüche zahlen.

#### Welche Obliegenheiten hat der Vorstand?

151 Er vertritt die RKA. gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter. Er besorgt die Geschäfte der RKA., soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind, und überwacht den Geschäftsgang. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Führung der Geschäfte, die entweder Arbeiter- oder Angestellten-sachen sind, sind (getrennt) die Abteilungsvorstände berechtigt und verpflichtet. Jeder Vorstand führt die Geschäfte seiner Abteilung selbständig. Für die Geschäfte, die über den Wirkungsbereich einer Abteilung hinausgehen, ist der Gesamtvorstand zuständig.

**Welche Pflichten haben die Vorstandsmitglieder?**

Sie haften für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich zum Nachteil der R.K.Sch. handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Gegen 153 Vorstandsmitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, kann der Vorsitzende Geldstrafen verhängen.

**Wie wird abgestimmt?**

Vorstand und Abteilungsvorstand beschließen und wählen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich für 155 die Festsetzung von Beiträgen über die vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Grenzen hinaus und die Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmanns der Versicherten. Zu solchen Beschlussfassungen ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich. Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird er auch dann abgelehnt, kann der Reichsarbeitsminister zur Entscheidung angerufen werden.

**Wie ist sonst die Verwaltung organisiert?**

Die Vorstände können für besondere Aufgaben Unterausschüsse 156, 157 einsetzen. In die Leitung der Verwaltung der R.K.Sch. ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Er wird von der R.K.Sch. auf Grund einer Vorschlagsliste wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern gewählt. Verstößen Beschlüsse der Organe der R.K.Sch. gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende bei der Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

**Wie ist Zusammenetzung und Arbeitsbereich der Hauptversammlung?**

Ihre Mitglieder für Arbeiterangelegenheiten und für Angestelltenangelegenheiten werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen in getrennter Wahl durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Bezirksversammlungen gewählt. Den Hauptversammlungen bleibt besonders vorbehalten die Aufstellung der Satzung, die Wahl der Abteilungsvorstände und der Unterausschüsse (wie z. B. zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Begutachtung allgemeiner knappschaftlicher Fragen). Solche Ausschüsse werden immer zu  $\frac{2}{5}$  aus Arbeitgebern und  $\frac{3}{5}$  aus Versicherten zusammengesetzt. 160, 161

**Wie ist die Geschäftsordnung der Hauptversammlung?**

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für gemeinsame Angelegenheiten, die über den 162

§§

162

Wirkungskreis der Hauptversammlung einer Abteilung hinausgehen, sind die vereinigten Hauptversammlungen zuständig. Ihr Vorsitzender ist der Vorstandsvorsitzende. Bei Abstimmungen haben die Mitglieder für Angestelltenangelegenheiten  $\frac{1}{6}$  der Stimmen, die der Hauptversammlung für Arbeiterangelegenheiten zustehen.

**Wie wird der Vorsitzende gewählt?**

163, 164

Der Vorstand (Abteilungsvorstand) der R.Asch. wählt aus seiner Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes (Abteilungsvorstandes) sowie zwei Stellvertreter je aus den Vertretern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten. Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes ist zugleich Vorsitzender der entsprechenden Hauptversammlung.

**b) Bezirksknappschaften.**

**Wer führt die Verwaltung?**

165, 166

Unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten der Bezirksvorstand sowie die Abteilungsvorstände und die Bezirksversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten. Besondere Krff. müssen einen besonderen Vorstand und eine Hauptversammlung haben. Diese Organmitglieder werden nach der Verhältniswahl gewählt, und zwar auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen. Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber sind auch Personen, die mit der Leitung knappschaftlicher Betriebe betraut oder in ihrer Verwaltung angestellt sind.

**Wie werden die Knappschafts- und Angestelltenältesten gewählt und welche Aufgabe haben sie?**

167, 168

Sie werden innerhalb von Sprengelwahlgruppen auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von den volljährigen versicherten Arbeitern, in geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach der Verhältniswahl aus ihrer Mitte gewählt. Die R.Asch. erläßt die Wahlordnung, die B.Asch. bestimmt die Sprengelwahlgruppen. Die Knappschaftsältesten müssen Mitglieder der Arbeiterpensionskasse sein und innerhalb des Sprengels wohnen. Knappschaftsinvaliden können gewählt werden, wenn sie Beiträge zur Krff. zahlen. Die Knappschaftsältesten haben nach besonderen Vorschriften im allgemeinen das Recht und die Pflicht, die Befolgung der Satzung usw. durch die versicherten Arbeiter zu überwachen und die Rechte der Arbeiter gegenüber der R.Asch. wahrzunehmen. Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Die R.Asch. erläßt eine Wahlordnung. Für die Wahl der Angestelltenältesten gelten diese Vorschriften entsprechend.



Mitglieder der Angestelltenpensionkasse sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt und wählbar. Angestellteninvaliden und Ruhegeldempfänger können gewählt werden, wenn sie Beiträge zahlen. Die Angestelltenältesten haben dieselben Aufgaben wie die Knappschaftsältesten.

### Wie sind die Organe der VVsch. zusammengesetzt?

Je zu  $\frac{2}{5}$  aus Vertretern der Arbeitgeber und je  $\frac{3}{5}$  aus Vertretern der Versicherten. In gleicher Zahl werden Ersatzmänner gewählt. **169—171**  
Der Vorstand der VVsch. besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände. Die Wahl geschieht auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von den Vertretern in den Bezirksversammlungen, und zwar wählen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte getrennt. Mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vertreter der Versicherten müssen Knappschaftsälteste oder Angestelltenälteste sein.

### Wie werden die Geschäfte geführt?

Der Vorstand der VVsch. besorgt die Geschäfte dieser, soweit sie nicht den Abteilungsvorständen oder den Bezirksversammlungen vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abteilungsvorstände für Arbeiter- und für Angestelltenangelegenheiten führen die Geschäfte ihrer Abteilung. Darüber hinausgehende gemeinsame Geschäfte besorgt der Bezirksvorstand. Beschlossen wird nach einfacher Stimmenmehrheit. Getrennte Abstimmung der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich bei Festsetzung von Beiträgen der Krankenversicherung über 10 v. H., der Festsetzung von Beiträgen und Zuschlägen zur Pensionsversicherung über die vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Grenzen hinaus und der Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten. In die Leitung der Verwaltung der VVsch. ist möglichst als leitender Angestellter je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Die Wahl dieser erfolgt durch den Vorstand. **172—175**

### Wer wählt die Bezirksversammlungen?

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebern aus deren Mitte, die Vertreter der Versicherten von den Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen nach der Verhältniswahl aus deren Mitte gewählt. Sowohl die Arbeitgeber als auch die Versichertenvertreter können sich in den Bezirksversammlungen durch besonders hierzu bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Für die Wahl der Vorsitzenden der VVsch. gelten dieselben Vorschriften wie bei der KVsch. **177, 181**

§§

### Welche Aufgaben hat die Bezirksversammlung?

178—180

Die Wahl der Vertreter zu den Hauptversammlungen der R.Ksch., die Aufstellung der Sondervorschriften der B.Ksch., die Wahl eines Ausschusses zur Abnahme der Jahresrechnung. Beschlußfassungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Beforgung laufender Geschäfte der Bezirksvorstände kann einzelnen Mitgliedern oder leitenden Angestellten übertragen werden.

### c) Besondere Krankenkassen.

#### Welche Vorschriften gelten für diese?

183

Im allgemeinen dieselben wie für die B.Ksch. Sind keine besonderen Wahlen vorgesehen, so gilt die Wahl in der B.Ksch. auch für die besondere K.Kf. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an Stelle von Ältesten sämtliche volljährigen Versicherten an der Hauptversammlung der K.Kf. teilnehmen.

### d) „Wirtschaftliche Vereinigungen“.

#### Was ist eine solche?

184

Das R.K.G. spricht häufig von „Wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern“, die Wahlvorschläge aufstellen und einreichen sollen usw. Es sind dies solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.

### e) Rechtsverhältnisse der Angestellten.

#### Wie werden diese geregelt?

185—187

Durch eine „Dienstordnung“, die von der R.Ksch. aufgestellt wird. Die Angestellten sind rechtlich keine „Beamten“. Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Für Inhaber des Zivildienstscheines darf ein Vorrecht bei der Stellenbesetzung nicht vorgesehen werden. Etwa mit der R.Ksch. abgeschlossene Tarifverträge hat die Dienstordnung hinsichtlich der Gehaltsbezüge, Anstellungsbedingungen, Ruhestandsversorgung usw. zu berücksichtigen. Angestellte dürfen nicht ehrenamtliche Mitglieder der Vorstände der Knappschaften oder Bes.K.Kf. sein.

#### Wie sind die Arbeitnehmer zu versichern?

187, 188

Nach den Vorschriften des R.K.G. Aus der Pensionsversicherung scheiden die Angestellten aus, sobald ihnen durch die Dienstordnung Ruhestandsversorgung usw. zugesichert ist. Auch die in Diensten der R.Ksch., einer B.Ksch. oder K.Kf. beschäftigten Arbeiter (in Heilstätten usw.) werden nach dem R.K.G. versichert.

## X. Aufsicht über die Versicherungsträger.

### Von wem und wie wird sie ausgeübt?

Vom Reichsarbeitsminister. Er kann mit der Aufsicht über die VRSch. und Krfk. die zuständigen Landesbehörden betrauen. 189, 190  
Beschwerden über die Geschäftsführung der KRSch. entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Beschwerden über die Geschäftsführung der VRSch. sind bei der KRSch. und in weiterer Instanz beim Reichsarbeitsminister anzubringen. Beschwerden über die Krfk. sind bei der VRSch. anzubringen. Für die Aufsichtsführung gelten die §§ 30 bis 34 RVD. entsprechend. Sie hat sich hiernach nur darauf zu erstrecken, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert. Das gilt also nicht, soweit die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind. Der Reichsarbeitsminister hat erlassen eine Verordnung über die Beaufsichtigung der VRSch. und besonderen Krfk., vom 6. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 377). Danach führen in der Regel die Aufsicht die räumlich zuständigen Oberbergämter.

## XI. Feststellung der Unterstützungen.

### Wie und von wem werden sie festgesetzt?

Sie werden nur auf Antrag festgesetzt. Wer eine Leistung haben will, hat sie zu verlangen. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, 191, 193  
kann den Antrag selbständig stellen. Die Feststellung geschieht durch die VRSch. oder die Krfk. Über Leistungen der Pensionsversicherung kann auch ohne Antrag entschieden werden. Dem Versicherten ist ein schriftlicher B e s c h e i d zu erteilen, der Höhe und Art der Berechnung der Rente usw. erkennen läßt. Im Falle der Ablehnung ist er zu begründen. Jeder Bescheid muß einen Vermerk darüber erhalten, wie er angefochten werden kann.

### Wer entscheidet Streitigkeiten?

Soweit es sich um die Krankenversicherung handelt, entscheidet auf Antrag in e r s t e r I n s t a n z ein Ausschuß ( $\frac{2}{5}$  Arbeitgeber, 192—195  
 $\frac{3}{5}$  Versicherte), der sowohl für Arbeiter- wie für Angestellten- sachen besonders zu bestehen hat. Über Leistungen aus der Pensionsversicherung entscheidet die Verwaltung der VRSch. Gegen deren Bescheid kann ein nach vorstehenden Regeln zusammengesetzter Ausschuß binnen einem Monat angerufen werden, der nach Stimmenmehrheit entscheidet. Streit über das Versicherungsverhältnis oder die Beiträge zur Kranken- oder Pensionsversicherung entscheidet die Verwaltung der VRSch. oder

§§

Krkf. Hiergegen und gegen Entscheidungen der vorbezeichneten Ausschüsse ist binnen einem Monat *B e r u f u n g* beim *ROVA.* und gegen dessen Urteil mit einigen Beschränkungen in derselben Frist die *R e v i s i o n* beim *RA.* zulässig.

#### **Wie ist das Verfahren?**

195, 196 Vor dem *ROVA.* und vor dem *RA.* gelten die entsprechenden Vorschriften der *ROD.* Besonders kommen in Betracht die §§ 1675 bis 1734. Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, wird der Bescheid diesem zugestellt, sofern ein über 16 Jahre alter Minderjähriger das Verfahren nicht selbständig betreibt. Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, wird diesem der Bescheid zugestellt.

#### **Welche Ausnahmen bestehen für die Invalidenversicherung?**

197 Die Feststellung der Leistungen dieser einschließlich der Rechtsmittel richtet sich nach den Vorschriften der *ROD.* Die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge nach §§ 1617 ff. *ROD.* besorgt ein Ausschuß der vorerwähnten Art, die Feststellung der Leistungen nach § 1630 *ROD.* die Verwaltung der *RSch.* Auch für die Entscheidung von Streit über das Versicherungsverhältnis und die Beiträge gelten die Vorschriften der §§ 1459 bis 1464 *ROD.* entsprechend. An die Stelle des *VA.* tritt ein Ausschuß vorerwähnter Art, an die Stelle des *OB.* das *ROVA.*

#### **Welche Stellung haben die Knappschaftsüberversicherungsämter?**

199 Sie werden für den Bereich einer oder mehrerer *RSch.* nach den Vorschriften der *ROD.* über besondere *OBVA.* gebildet. Die Arbeitgeberbeisitzer werden von den Arbeitgebervertretern, die Versichertenbeisitzer von den Versichertenvertretern in den Vorständen der *RSch.* gewählt. Die *ROVA.* nehmen nach dem *RRG.* und *ROD.* die Geschäfte der höheren Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen nach dem *RRG.* wahr. Die Kosten der *ROVA.* trägt das Land, in dem der Sitz ist. Dieses erhält die Kosten von der *RSch.* und sonst beteiligten Versicherungsträgern erstattet.

#### **Welche Mitwirkung hat das Reichsversicherungsamt?**

202 Es nimmt nach dem *RRG.* und der *ROD.* die Geschäfte der obersten Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen wahr. Für die Aufgaben der knappschaftlichen Versicherung werden beim *RA.* *Knappschaftssenate* gebildet. Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten können nur Personen sein, die zum Knappschaftswesen gehören. Sie werden vom Vorstand der *RSch.* gewählt. Die

Kosten der Knappschaftsgerichte werden dem Reiche von der R.K.Sch. ersetzt.

Es besteht je eine Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer der KnappschaftsR.V. und der Knappschaftsgerichte des R.V., beide vom 7. November 1929, Reichsarbeitsbl. IV, 422 und 427.

## XII. Verhältnis zu Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern.

Wie wird es geregelt?

Von der R.K.Sch. nach den einschlägigen Vorschriften der R.V., z. B. den §§ 370, 370a, 372, 373, 375, 376. Für den Bezirk jedes R.V. wird bei diesem ein Schiedsamt für Streitigkeiten mit den Ärzten gebildet. Es besteht außer dem Vorsitzenden (dem des R.V.) aus Vertretern der Ärzte und der R.K.Sch. als Beisitzern. Entschieden wird nur über Bedingungen zukünftiger und Auslegung abgeschlossener Arztverträge. Gegen die Entscheidung der Schiedsämter ist Berufung an das Oberchiedsamt beim R.V. zulässig. Es ist ähnlich wie die ersteren zusammengesetzt. Für das Verfahren gelten die auf Grund des § 368p R.V. erlassenen Verordnungen. Die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Oberchiedsamts sind für beide Teile bindend. 204—211

## XIII. Auszahlung der Leistungen.

Wer nimmt sie vor?

Die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt (mit Ausnahme der Arkt.-Leistungen). Verzieht er, so kann er die Zahlung durch die Postanstalt des neuen Wohnorts beantragen. Die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen sind in der Regel durch öffentliches Siegel (der Polizei usw.) zu beglaubigen. Krankenkassenleistungen und alle einmaligen Leistungen werden durch die R.K.Sch. oder Arkt. ausgezahlt. Das gilt auch für alle sonstigen laufenden Leistungen, wenn deren Auszahlung nicht der Post übertragen ist. 212—219

## XIV. Sonstige Vorschriften.

Wer hat „Rechtshilfe“ zu gewähren?

Die öffentlichen Behörden haben den Knappschaften die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Pflicht haben letztere auch den sonstigen Versicherungsträgern nach der R.V. gegenüber. 220—222

§§

### **Können Ansprüche übertragen und gepfändet werden?**

224, 226

Im allgemeinen nicht, sondern nur wenn es sich handelt um Vorschüsse, die dem Berechtigten auf seine Ansprüche von zuständiger Stelle oder von Arbeitgebern gezahlt worden sind, wenn es sich weiter handelt um die im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen (Unterhaltsansprüche Verwandter oder unehelicher Kinder) und Forderungen ersatzberechtigter Gemeinden und Arbeitgeber. Die Ansprüche auf Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung dürfen nur aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beiträge, die der Berechtigte auf Grund der RVD. oder des RRG. bezog und zu erstatten hat, geschuldete Beiträge, zu Unrecht gezahlte Leistungen usw. Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

### **Wie sind Fristen und Zustellungen geregelt?**

227, 229

Für Fristen (bei Meldungen, Einlegung von Rechtsmitteln usw.) gelten die §§ 124 bis 134 RVD. entsprechend. Danach beginnt z. B. der Lauf einer Frist mit dem auf das Ereignis (Zustellung eines Bescheids usw.) folgenden Tage. Alle Rechtsmittel (Berufungen usw.) sind binnen einem Monat einzulegen. Zustellungen, die den Lauf einer Frist bewirken, können durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

### **Besteht eine Gebühren- und Steuerfreiheit?**

230, 231

Gebühren- und stempelfrei sind alle Verhandlungen und Urkunden, die erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der RRsCh. und den Arbeitgebern oder Versicherten abzuwickeln. Dasselbe gilt für alle Urkunden, die nach dem RRG. zum Ausweis erforderlich werden. Das Vermögen der RRsCh. ist steuerfrei.

### **Welche Verbote und Strafen sind vorgesehen?**

Es ist natürlich, daß zur Einhaltung verschiedener Anordnung Strafen angedroht sind. Im allgemeinen gelten die Vorschriften der RVD. entsprechend, besonders die §§ 139 bis 145, 147, 148, 529 bis 536, 1487 bis 1490, 1492 bis 1494. So können gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnung des behandelnden Arztes übertritt, Strafen bis zum dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festgesetzt werden. Diese Strafen werden von der Verwaltung der RRsCh. oder Rrkf. festgesetzt, wogegen ein Ausschuß (siehe oben IXa und b) angerufen werden kann. Arbeitgeber werden bestraft, wenn sie vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beiträge als zulässig abziehen usw. Soweit sonst die Gerichte nicht zuständig sind, setzt die Strafen die RRsCh., VRsCh. oder Rrkf. fest. Auf Beschwerde entscheidet das RVA. oder RDBA.

## XV. Übergangsvorschriften.

### Welche Betriebe können ausscheiden?

Hüttenwerke und sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die am 1. Juli 1926 auf Grund des Artikel 17, I Einführungsgesetz zum RRG. vom 23. 6. 1923 der RRSch. angehörten, konnten auf gemeinschaftlichen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der Versicherten eines jeden selbständigen Betriebs aus der knappschaftlichen Versicherung ausscheiden. Es handelt sich hier um Hütten und Salinen, die an sich nicht zu den knappschaftlichen Betrieben zählen, die aber bei Einführung des RRG. der RRSch. freiwillig weiter angehörten. **239, 240**

### Wie wurden die beim Inkrafttreten des neuen RRG. laufenden Fürsorgefälle behandelt?

Die am 1. Juli 1926 laufenden Unterstützungsfälle der Krankenversicherung wurden von diesem Tage an nach dem neuen Gesetz behandelt. Ebenso wurden die am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse nach den neuen Vorschriften berechnet. **242, 243**

### Wie wurden laufende Leistungen der Angestelltenpensionskasse neu berechnet?

Sinngemäß nach den neuen Vorschriften. Dabei ist die Gehaltsklasse maßgebend, in der das Mitglied nach seinem Hauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig gewesen wäre. Als Beitragsmonate gelten auch alle Monate, in denen das Mitglied Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet hat und eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann. Beschäftigungszeiten ohne Beitragszahlung werden nicht gerechnet. Für Beitragsmonate vor dem 1. Juli 1926 sind Steigerungsbeträge entsprechend der Gehaltsklasse zu gewähren, in der das Mitglied nach seinem Hauptberuf am 1. Juli 1926 beitragspflichtig war oder gewesen wäre, wenn es an diesem Tage seinen Hauptberuf ausgeübt hätte. Sind für einen Versicherten seit dem 1. Januar 1924 bis zum 30. Juni 1926 neben Beiträgen zur Angestelltenpensionskasse auch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden (Doppelversicherung), so werden zu den Leistungen nach dem RRG. die Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung gewährt. **247—249**

### Welche Übergangsvergünstigungen bestehen für Bestattungsbeihilfen und Witwenabfindung?

Beim Tode der Angehörigen eines Knappschaftsinvaliden oder Ruhegeldempfängers oder der Empfänger von Witwenpension oder Waisengeld besteht Anspruch auf Beihilfe zu den Bestattungskosten auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1924 eingetreten ist. Ist ein Ver- **250**



17. 11. 92

sichert vor dem 1. Januar 1924 verstorben, so wird die Witwen-  
 pflichtung bei Wiederverheiratung auch gewährt, wenn sie nach  
 dem 1. Januar 1924 geheiratet hat oder heiratet. Bei Verzicht  
 leben ihre Ansprüche wieder auf, wenn sie wieder Witwe wird.  
**Wie und wann sind die neuen Verwaltungsorgane zu bilden?**  
 Bei der Einführung des RfSchG. in der Fassung der Bekannt-  
 machung vom 1. 7. 1926 sind zunächst die bis dahin amtierenden  
 Vertreter weiterfort tätig geblieben. Sie sind aber dann bis Ende  
 Dezember 1926 neu gewählt worden. Das Gesetz vom 8. 4. 1927  
 über das Wahljahr in der sozialen Versicherung ist auch auf die  
 Knappschaftsversicherung ausgedehnt worden. Nach den Über-  
 gangsbestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1) lief die Amts-  
 dauer der im April 1929 vorhandenen Vertreter bis zum Schlusse  
 des Jahres 1928. Die Wahlzeit der dann nach diesem neuen  
 Gesetz erstmalig gewählten Vertreter endet mit dem Schlusse  
 des Jahres 1932. Abgesehen von diesen Übergangseinrichtungen  
 beträgt die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vertreter wie in der  
 übrigen sozialen Versicherung nunmehr auch fünf Jahre. Die  
 Zahl der Vertreter hat erstmalig die Wahlordnung festgesetzt. Die  
 Hauptversammlungen beschließen die Satzungen und wählen die  
 Abteilungspräsidenten und ihre Ersatzmänner. Soweit ein Gegen-  
 stand der Satzung beide Abteilungen betrifft, wird er von den  
 vereinigten Hauptversammlungen erledigt.

## XVI. Organisatorisches aus der Knappschaftsversicherung.

Die knappschaftliche Versicherung hat starke Mitgliedererwei-  
 chung. Ende 1925 besaß die Krankenversicherung rund 2.100.000  
 die Arbeiterpensionskasse rund 660 000, die Angestelltenpensions-  
 kasse rund 49 700, die Invalidenversicherung rund 745 000 Ver-  
 sicherte. Die Arbeiterpensionskasse hatte Ende 1925 zu versorgen  
 98 000 Invaliden, 33 000 Alterspensionäre, 97 000 Witwen und  
 103 Waisen. Die Angestelltenpensionskasse betreute 4600 In-  
 validen, 1100 Alterspensionäre, 5100 Witwen, 3850 Waisen.

### Wieviel Bezirksknappschaften gibt es?

Es bestehen 16 RfSch., nämlich: 1. Nacherer RfSch.; 2. Nieder-  
 rheinische RfSch.; 3. Brühler RfSch.; 4. Ruhr-RfSch. (die größte,  
 sie hat 75 600 invalide und alte Bergleute zu versorgen); 5. Sieger-  
 länder RfSch.; 6. Gießener RfSch.; 7. Hannoversche RfSch.; 8. Halber-  
 städter RfSch.; 9. Mansfelder RfSch.; 10. Hessisch-Thüringische RfSch.;  
 11. Halleische RfSch.; 12. Brandenburger RfSch.; 13. Niederschlesische  
 RfSch.; 14. Oberschlesische RfSch.; 15. Sächsische RfSch.; 16. Süd-  
 deutsche RfSch.

880/91/25646(6)

X13<9125646600011





17. 11. 92

sichert vor dem 1. Januar 1924 verstorben, so wird die Witwen-  
 scheidung bei Wiederverheiratung auch gewährt, wenn sie nach  
 dem 1. Januar 1924 geheiratet hat oder heiratet. Bei Verzicht  
 leben ihre Ansprüche wieder auf, wenn sie wieder Witwe wird.  
**Wie und wann sind die neuen Verwaltungsorgane zu bilden?**  
 Bei der Einführung des R.RschG. in der Fassung der Bekannt-  
 machung vom 1. 7. 1926 sind zunächst die bis dahin amtierenden  
 Vertreter weiterfort tätig geblieben. Sie sind aber dann bis Ende  
 Dezember 1926 neu gewählt worden. Das Gesetz vom 8. 4. 1927  
 über das Wahljahr in der sozialen Versicherung ist auch auf die  
 Knappschaftsversicherung ausgedehnt worden. Nach den Über-  
 gangsbestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1) lief die Amts-  
 dauer der im April 1929 vorhandenen Vertreter bis zum Schlusse  
 des Jahres 1928. Die Wahlzeit der dann nach diesem neuen  
 Gesetz erstmalig gewählten Vertreter endet mit dem Schlusse  
 des Jahres 1932. Abgesehen von diesen Übergangseinrichtungen  
 beträgt die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vertreter wie in der  
 übrigen sozialen Versicherung nunmehr auch fünf Jahre. Die  
 Zahl der Vertreter hat erstmalig die Wahlordnung festgesetzt. Die  
 Hauptversammlungen beschließen die Satzungen und wählen die  
 Abteilungsvorstände und ihre Ersatzmänner. Soweit ein Gegen-  
 stand der Satzung beide Abteilungen betrifft, wird er von den  
 vereinigten Hauptversammlungen erledigt.

**XVI. Organisatorisches**  
**aus der Knappschaftsversicherung.**

Die knappschaftliche Versicherung hat starke Mitgliederzahl.  
 Ende 1925 besaß die Krankenversicherung rund 2 1/2  
 die Arbeiterpensionskasse rund 660 000, die Angestelltenpensions-  
 kasse rund 49 700, die Invalidenversicherung rund 745 000 Ver-  
 sicherte. Die Arbeiterpensionskasse hatte Ende 1925 zu versorgen  
 98 000 Invaliden, 33 000 Alterspensionäre, 97 000 Witwen und  
 103 Waisen. Die Angestelltenpensionskasse betreute 4600 In-



11. Halleische Rsch.; 12. Brandenburger Rsch.; 13. Niederösterreichische Rsch.;  
 14. Oberösterreichische Rsch.; 15. Sächsische Rsch.; 16. Süd-  
 deutsche Rsch.

880/91/25646(6)

X13<9125646600011

x-rite

colorchecker CLASSIC

